



Kr. W.
1294

Nicht ausleihbar

XIII 763

REGLEMENT

*Prüfung. Militär-Reglement, Rhein
(1845)*

über die

Errichtung einer Bürgermiliz

im

General-Gouvernement

des

Nieder- und Mittel-Rheins.



Coblenz, 1815,
gedruckt und zu haben bei L. PAULI.

Kir. W. 1294

3c

+ DspG



63. 2526

Reglement

über die

Errichtung einer Bürger-Miliz.

Bereits in der unterm 24. März erlassenen Verordnung über die Errichtung einer Gouvernements-Miliz, ist angedeutet worden, daß noch anderweite Maafsregeln getroffen werden sollen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung, und so das Wohl der gutgesinnten Einwohner nach Möglichkeit zu sichern.

Ohne Zweifel wird dieser Zweck am besten dadurch erreicht werden, wenn in jedem Orte die rechtlichsten Einwohner sich selbst dahin verbinden, eine Macht zu bilden, welche hinreichend ist, Unordnungen vorzubeugen oder ihnen zu steuern.

Deshalb soll überall, selbst in den minder bevölkerten Gemeinden, verhältnißmässig eine

B ü r g e r - M i l i z

nach folgenden Bestimmungen aufgestellt werden.

TITEL I.

*Von der Verbindlichkeit zum Eintritt in die
Bürger-Miliz.*

§. 1. Jeder angesessene oder gewerbtreibende männliche Bewohner eines Ortes ist verpflichtet, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mittelbar oder unmittelbar beizutragen, und er könnte deshalb zur persönlichen Dienstleistung in der Bürger-Miliz herangezogen werden.

§. 2. Da jedoch mit diesen Dienstleistungen nur rüstige und kräftige Männer, nicht aber Jünglinge und Greise beauftragt werden können: so sollen bloß die angesessenen oder gewerbtreibenden Einwohner männlichen Geschlechts, und zwar zunächst diese innerhalb des zurückgelegten zwei und zwanzigsten und drei und fünfzigsten Jahres gehalten seyn, in die Miliz zu treten.

§. 3. Von dieser Verpflichtung zum persönlichen Dienste sind ferner ausgenommen: die Besitzer von Landgütern, welche einen reinen Ertrag von mehr als 2000 Franken jährlich gewähren; die Geistlichen, Aerzte und Wundärzte, die öffentlichen Beamte, die mehr als 500 Franken jährlichen Gehalt beziehen; die Großhändler, und wirkliche Fabrik-Inhaber; die Bürger, welche fortwährend kränklich oder gebrechlich sind,

und diejenigen endlich, welche sich von blossen Taglohn ernähren.

§. 4. Wenn aber, der Billigkeit gemäß, Niemand sich ausschliessen darf Verpflichtungen für das allgemeine Wohl zu übernehmen, die § 3 angeführten Ausnahmen auch keineswegs zur Begünstigung Einzelner dienen sollen: so können die bezeichneten Personen, mit Ausnahme der Tagelöhner, zum Dienst bei der Bürger-Miliz subsidiarisch nach den Bestimmungen herangezogen werden, welche der § 59 enthält.

§. 5. Sollten aber diese Personen es vorziehen, statt Entrichtung der § 4 bezeichneten Beiträge, persönlich Dienste zu leisten, so hängt dies ganz von ihrer Wahl ab.

T I T E L II.

Von der verhältnissmässigen Stärke der Miliz.

§. 6. Da mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dafs aus 300 Orts-Einwohnern wenigstens 20 Miliz-Männer zu ziehen sind: so soll das Verhältnifs von 1 zu 6 bis 7 vom Hundert der sämmtlichen Einwohner als maafsgebend angenommen, danach die Aufstellung bewirkt werden, und also in einer Stadt von 30,000 Einwohnern, die Miliz eine Stärke von 2000 Mann, in einem Orte von 300 Einwohnern, aber die Stärke von 20 Mann erhalten.

§. 7. Sollte zur Aufrechthaltung dieses Verhältnisses es nothwendig seyn, auch Bürger heranzuziehen, die sich nicht genau in dem § 2 angegebenen Alter befinden: so sollen zuerst diejenigen in Dienst treten, welche im vier und fünfzigsten bis sechs und fünfzigsten Jahre, dann aber diejenigen, welche im zwanzigsten bis zwei und zwanzigsten Jahre sich befinden.

T I T E L III.

Von der Formation der Bürger-Miliz.

A. Im Allgemeinen.

§. 8. Der General-Gouverneur ist erster Chef der gesammten Miliz des Gouvernements. Unter ihm führen in den Departements die betreffenden Gouvernements-Commissarien den Befehl über die Miliz des Departements. Die Kreis-Direktoren sind Commandeure derselben in den ihnen zur Verwaltung anvertrauten Bezirken; auf die Kreis-Directoren folgen wiederum die Obristen in den 3 Städten Aachen, Köln und Lüttich, so wie die übrigen Chefs der Bataillone.

§. 9. Den Befehl über die Miliz eines einzelnen Ortes führen in den Städten die Burgermeister, und in den Dörfern die Vorsteher und Schöffen. Erstere in der Eigenschaft eines ältesten Bataillons-Chefs in sol-

chen Städten, die mehr als 1 Bataillon stellen, oder in der Eigenschaft eines ältesten Hauptmanns in solchen Städten, die weniger als 4 Compagnien bilden. Letztere (die Schöffen) führen mindestens als Unteroffiziere den Befehl in den Dörfern.

B. In der Städten.

§. 10. Die Bürger-Miliz in den Städten soll in Compagnien von 94 Mann ausschließlich 1 Feldwebel, 5 Unteroffiziere und 2 Tambours zusammen gezogen werden, so das jede Compagnie ohne Offiziere 102 Köpfe stark seyn wird.

§. 11. Ein Hauptmann und 2 Lieutenants stehen als Officiere bei einer Compagnie.

§. 12. Fünf Compagnien bilden ein Bataillon, welches also bestehen wird:

Aus Hauptleuten .	5
— Lieutenants .	10
— Feldwebel	5
— Unterofficiere	25
— Spielleuten	10
— Miliz-Männern	470

In Summa . . 15 Officiere 510 Mann.

§. 13. Jedes Bataillon wird von einem Bataillons-Chef geführt, dem noch ein Lieutenant als Adjutant beigegeben werden soll: so das ein Bataillon überhaupt 17 Officiere zählt.

§. 14. Die Obersten, Bataillons-Chefs und Hauptleute, sofern sie nicht nach §. 8 und 9 schon vermöge ihrer amtlichen Verhältnisse diese Stellen bekleiden, sollen von den Magisträten gewählt, den Gouvernements-Commissarien zur Genehmigung der Wahl nachhaft gemacht, und von diesen dem General-Gouverneur zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Die übrigen Officiere und Unterofficiere sind von der Mannschaft zu wählen, sodann aber von den Magisträten den Gouvernements-Commissarien zu benennen, welche die Wahlen zu bestätigen haben.

§. 16. Kein Officier oder Unterofficier darf die Stelle ausschlagen, zu welcher das Vertrauen seiner Obrigkeit, oder seiner Mitbürger ihn beruft. Damit ihm aber auch ein Denkmal dieses ehrenden Vertrauens bleibe, so wird der General-Gouverneur die Obersten, Bataillons-Chefs und Hauptleute, der betreffende Gouvernements-Commissair, die übrigen Officiere und Unterofficiere mittelst Ertheilung besonderer Patente bestätigen.

C. Auf dem platten Lande.

§. 17. Die Compagnien und Bataillone des platten Landes sind in Betreff ihrer Stärke an Officieren und Mannschaft, den Compagnien und Bataillonen in den Städten völlig

gleich, nur weicht ihre Formation nach der Natur der Sache dahin ab:

- a) Es lassen soviel Orte ihre Miliz-Abtheilungen zu einander stoßen, als erforderlich sind, um Compagnien von der §. 10 angegebenen Stärke zu bilden bei denen der fünfte Unterofficier, und der zehnte Mann zu Pferde dienen muß. Es werden deswegen
- b) diese Orts- Abtheilungen für sich nur als einzelne Corporalschaften betrachtet, welche unter Leitung ihres Vorstehers als Unterofficier nach §. 9. zunächst den Dienst in ihren Wohnorten zu verrichten, dann aber auch diejenigen Dienstleistungen wahrzunehmen haben, welche im §. 51 u. s. w. erwähnt sind.
- c) Fünf der, solchergestalt zusammengestellten Compagnien bilden ebenfalls ein Bataillon, bei dem sich nach der Bestimmung zu a) 4 Unterofficiere und 40 bis 47 Reuter befinden müssen.
- d) Der Chef eines Bataillons muß ein angesehener Gutsbesitzer seyn, auch die Hauptleute der Compagnien können nur aus den meistbegüterten Einwohnern des Distrikts bestellt werden.
- e) Die Bataillons-Chefs und Hauptleute werden von den Kreis-Directoren ausersehen, sodann dem Gouvernements-Commissair zur Prüfung der Wahl nahmhafft gemacht, und von diesem dem General-Gouverneur zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.
- f) Die Officiere und Unterofficiere werden dagegen von den Kreis-Directoren in der Regel, und nach der Bestimmung im §. 9 aus den bisherigen Meiers erwählt, von dem Gouvernements-Commissair aber bestätigt.
- g) Ist es nach der §. 9 enthaltenen oben zu b) näher erläuterten Bestimmung zulässig, daß die Compagnien auf dem platten Lande mehr als 5 Un-

- terofficiere und deren soviel enthalten, als Vorsteher in dem Bezirke sind, aus welchem sie zusammen stossen.
- h) Der Feldwebel einer Compagnie muß in der Regel in dem Orte wohnhaft seyn, wo sich der Hauptmann befindet.

TITEL IV.

Von der Oberaufsicht über die Miliz.

§. 18. Der General-Gouverneur wird der Bürgermiliz, als einem wesentlichen Gegenstande des öffentlichen Wohls, stets seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und deshalb nach den Umständen die nöthigen Verfügungen treffen, damit die im Eingange dieser Verordnung angegebenen Zwecke gefördert werden.

§. 19. Der Gouvernements-Commissair des betreffenden Departements ist als Delegirter des General-Gouverneurs zu betrachten, und deshalb, wie schon §. 8 bestimmt worden, der Oberbefehlshaber der Miliz. Er inspirirt und kontrollirt dieselbe, und sorgt zunächst für deren vorschriftsmäßige Aufstellung.

§. 20. An ihn müssen von den Bataillons-Chefs monatliche Rapporte eingereicht werden, welche die Stärke der Miliz, und die im Laufe des Monats eingetretenen Veränderungen nachweisen.

§. 21. Durch den Gouvernements-Commissair müssen alle, an den General-Gouverneur in Betreff der Miliz, zu richtende Gesuche befördert werden, und sind ihm alle diesfällige Vorstellungen zur Einsicht einzureichen.

§. 22. In Abwesenheit des Gouvernements-Commissairs übernimmt der betreffende Kreis-Director dessen Obliegenheiten, und es sind daher von diesem in dem eintretenden Falle, die nöthigen Verfügungen zu erwarten.

§. 23. Der Kreis-Director führt aber auch nach §. 8 die Aufsicht über die Miliz in dem ihm anvertrauten Bezirke, und ist berechtigt, sich ebenfalls Rapporte abstaten zu lassen.

§. 24. Er hat nur allein zu bestimmen, wann, und in welchem Falle ein Bataillon auf dem platten Lande zusammengezogen werden soll, indem, wie hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, nur in den Städten die Versammlung eines Bataillons ohne Vorwissen des Kreis-Directors oder Gouvernements-Commissairs erlaubt ist; denn es geht die Absicht durchaus nicht dahin, das Gewerbe des Landmanns durch diese polizeiliche Einrichtung zu stöhren.

TITEL V.

Von der Disciplin und den Bestrafungen.

§. 25. Jedes Mitglied der Bürger-Miliz, ohne Unterschied des Grades, ist verpflichtet, den Befehlen des Vorgesetzten in Dienst-Angelegenheiten unbedingte Folge zu leisten.

§. 26. Widerspruch oder gar Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle der Obern, sollen durchaus nicht nachgesehen werden; vielmehr ist jeder gehalten, die ihm ertheilte Weisung selbst dann zu befolgen, wenn es ihm bedünken möchte, daß selbige zu weit ausgedehnt wäre. Nach Erledigung des ertheilten Befehls ist aber einem jeden erlaubt, auf eine geziemende Art bei einem Höheren Beschwerde zu führen.

§. 27. Wenn hiernach der Vorgesetzte erwarten darf, daß seinen Verfügungen Folge geleistet wird: so ist er auch verbunden, diese auf eine schickliche Weise zu erlassen; und versteht es sich von selbst: daß ausser dem Dienste Niemand verpflichtet ist, sich in untergeordnetem Verhältnisse gegen seinen Mitbürger zu betrachten.

§. 28. Jeder Milizmann wird demnach auch im Dienste mit Sie angeredet.

§. 29. Sollte der nicht zu besorgende Fall eintreten, daß ein Mitglied der Bürger-Miliz irgend eines Grades, gegen einen seiner

Vorgesetzten im Dienste sich ungeziemend, oder gar widersetzlich betragen möchte: so wird ein solcher Fehler durch den Hauptmann unnachsichtlich im ersten Falle durch einen Verweis gerügt. Nichtbeachtung dieser Zu-
rechtweisung und erneuerte Fehler kann der Hauptmann durch doppelten Dienst, fernere Widersetzlichkeit aber dadurch ahnden; daß er ein Strafgeld von 1—5 Franken in die §. 58 bezeichnete Kasse erlegen läßt. Sollten aber alle diese Ahndungen ohne Erfolg bleiben: so muß dem Bataillons-Chef davon Anzeige gemacht, und auf körperliche Bestrafung des Schuldigen angetragen werden.

§. 30. Der Bataillons-Chef soll deshalb ermächtigt seyn, nach den Umständen Arrest-Strafen von 12—48 Stunden zu verhängen; wenn aber alsdenn wiederholte Vergehungen darthun sollten, daß auch diese Strafen keinen Eindruck machen, so ist der Bataillons-Chef, bei eigener Verantwortung im Unterlassungs-Falle verpflichtet: den Contravenienten als einen Störer der öffentlichen Ordnung dem betreffenden Gerichtshofe anzuzeigen, und dessen Bestrafung nach dem Gesetz zu verlangen. Die mit der desfallsigen Untersuchung verbundenen Kosten, fallen dem Angeklagten und schuldig befundenen zur Last, und sind nöthigenfalls executorisch beizutreiben.

§. 31. Damit aber zu einer solchen Anklage weder die nöthigen Beweismittel fehlen, noch von der im vorigen §. ertheilten Befugniß ein unrechter Gebrauch gemacht werden kann: so soll bei der Compagnie ein Buch geführt werden, worin jedesmal umständlich verzeichnet wird: wenn, aus welcher Ursache, und in welcher Art ein Bürger-Miliz in der Compagnie Verweise erhalten, oder bestraft worden. Der Feldwebel führt dieses Buch, schreibt den Fall stets im Beiseyn des Bestraften und des Capitains nieder, und läßt von beiden das auerkannte Factum unterzeichnen.

§. 32. Ein ähnliches Buch wird von dem Adjudanten unter Aufsicht des Bataillons-Chefs für das ganze Bataillon geführt. In dieses Buch werden alle die Fälle genau verzeichnet, nach welchen der Bataillons-Chef in Gemäfsheit des §. 30. sich veranlaßt gefunden, die dort bezeichnete Strafen festzusetzen. Das aufgenommene Protokoll wird von dem Bataillons-Chef, dem Schuldigen, und dessen Hauptmann unterschrieben; doch muß auch bei Abfassung des Protokolls stets auf das Strafbuch der Compagnie Bezug genommen werden, zu welcher der Schuldige gehört.

§. 33. Dieses Bataillons-Strafbuch, für dessen Richtigkeit und gewissenhafte Füh-

zung der Bataillons-Chef, der Adjudant und die Compagnie-Chefs, persönlich haften, hat bei dem Gerichte einen unbedingten Glauben, und wird auf den Grund desselben das im §. 30. erwähnte fiscalische Verfahren eingeleitet. Tritt ein solcher Fall ein, so muß dem Gouvernements-Commissaire sogleich davon Anzeige gemacht werden, damit derselbe seinen weitem Bericht an den General-Gouverneur erstatten kann.

§. 34. Von der Ehrliche der Officiere stehet zu erwarten, daß sie nie Veranlassung geben werden, in der zuvorbeschriebenen Art wider sie zu verfahren. Sollte aber dennoch ein Officier sich seiner Stelle unwürdig machen, so wird ihn der General-Gouverneur, nach zuvor empfangenen Bericht des Gouvernements-Commissairs, seiner Stelle, mittelst öffentlichen Parolbefehls, entlassen.

§. 35. Thätliche Vergehungen gegen einen Vorgesetzten, haben die augenblickliche Verhaftung des Schuldigen und die Beobachtung des fiscalischen Verfahrens zur Folge, welches bereits im §. 32 angegeben ist.

TITEL VI.

Von dem Dienst der Bürger-Miliz.

a) Im Allgemeinen.

§. 36. Die Dienstleistungen der Bürger-Miliz bezwecken, wie schon gesagt, nur al-

lein die Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und des allgemeinen Wohls, und darauf ist denn auch nur allein ihr Gebrauch zu richten.

§. 37. Danach bildet die Bürger-Miliz sowohl in den Städten, wie auf dem platten Lande eine Sicherheitsmacht für die Gemeinde, und deren Obrigkeit.

§. 38. Es muß deshalb, wo es irgend nöthig ist, stets ein Fünftheil der Miliz im activen Dienst, und auf Verlangen der Obrigkeit bereit seyn, Unordnungen vorzubeugen, oder durch fremde Gewalt entstandene Beunruhigungen abzutreiben.

§. 39. Zu andern Zwecken darf die Miliz nicht gebraucht, mithin in den Städten nie aus den Weichbildern derselben geführt werden; wogegen auf dem platten Lande die Miliz derjenigen Orte sich im Nothfalle unterstützen können, welche zu einer Compagnie gehören.

§. 40. Die Orts-Obrigkeiten, denen nach §. 38. die Aufbietung der sie umgebenden Miliz zustehet, werden hiedurch für den gesetzlichen Gebrauch derselben persönlich verantwortlich gemacht, sie haften dafür, daß die Miliz nicht ihrer Bestimmung entgegen handle.

§. 41. Die Bürger-Miliz muß bei ihren Dienstverrichtungen von einem jeden ohne Ansehen des Standes und der Person respec-

firt werden, und ist unverletzlich. Thätliche Widersetzung gegen die Miliz wird criminell bestraft, und da durch selbige die hohen verbündeten Mächte die Ruhe in den von ihren Truppen besetzten Landen befestigt wissen wollen: so ist auch das Militair einer jeden Macht verpflichtet in der Bürger-Miliz die Vollstrecker des Willens der hohen verbündeten Monarchen anzuerkennen, und zu ehren.

§. 42. Sollte es sich daher ereignen, daß einzelne Soldaten, oder ganze Abtheilungen derselben die Dienstverrichtung der Miliz stören, und sich ihr widersetzen wollten; so ist die Miliz befugt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, alle Widersetzlichen zu verhaften, und an den nächsten Kreis-Director zur weiteren Veranlassung abzuliefern; auf dessen Anzeige demnächst der General-Gouverneur die gemessenste Bestrafung der Schuldigen bewirken wird.

b) In den Städten.

§. 43. In den Städten giebt die Miliz nach den Umständen die nöthige Mannschaft zur Wacht, um die öffentliche Gebäude, Anstalten und Institute, so wie die Gefängnisse und Magazine zu sichern, Tumulte zu steuern, die Obrigkeit und die öffentliche Verwaltungen vor Beunruhigungen zu schützen.

*

§. 44. Alle zur Erreichung dieser Zwecke nöthigen Anordnungen, werden die Magistrate in den Städten Aachen, Köln und Lüttich mit den Obersten, und in den übrigen Städten, mit den Bataillons-Chefs und Hauptleuten verabreden; den etwa im Orte befindlichen Militair-Commandanten aber von den getroffenen Maafsregeln in Kenntnifs setzen.

§. 45. Letzterer muß auch in Erledigung seiner Verfügungen, da, wo kein Militair vorhanden ist, von der Bürger-Miliz unterstützt werden; wogegen er aber nicht weiter Einfluß in die Angelegenheiten der Miliz haben wird, und deshalb alle Weisungen an dieselbe auch nur durch den Magistrat gelangen lassen kann.

§. 46. Die täglich zur Wacht commandirte Mannschaft muß in Parade aufziehen, bei welcher eigentlich sämtliche Officiere zum Empfang der von dem Chef zu ertheilenden Parole und Befehle gegenwärtig seyn sollten. Da aber der Dienst so wenig beschwerlich und Zeit raubend als möglich gemacht werden soll: so wird nachgegeben, daß bei der Parade in den Wochen-Tagen per Compagnie nur 1 Officier, und per Bataillon 1 Hauptmann erscheinen dürfen.

§. 47. Aus dem zuvor angegebenen Grunde soll die Miliz in Compagnien oder Bataillone nur an Sonntagen nach geendigtem Got-

tesdienst Musterungen und Paraden versammelt werden; doch kann ihre allgemeine Zusammenberufung auch an Wochen-Tagen statt finden: wenn der General-Gouverneur den Ort passirt, eine wichtige Feierlichkeit zu begehen, oder ein neuer Chef vorzustellen ist; und endlich, wenn zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe ihre Aufbietung nothwendig werden sollte.

§. 48. Eine besondere Vorschrift über die Verrichtungen und Leistung des Dienstes u. s. w. ist übrigens in der Beilage enthalten.

c) Auf dem platten Lande.

§. 49. Eben wie in den Städten, so muß auch auf dem platten Lande stets ein Theil der Miliz in Thätigkeit seyn, um nicht allein die schon §. 36 et seq. angegebene Zwecke zu erfüllen: sondern auch hauptsächlich, um für die Sicherheit der Heerstraßen zu sorgen.

§. 50. Der Hauptmann einer Miliz-Compagnie auf dem Lande wird mit Berücksichtigung der Umstände und Localitäten bestimmen, welche Mannschaft in jedem Dorfe täglich zur Wacht nöthig ist, oder wenigstens benannt, und bereit seyn muß, den Schöffen in seinen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe u. s. w., bezweckenden Anordnungen zu unterstützen.

§. 51. Besonders in Ortschaften, durch welche Militair-Strafsen laufen, müssen dem Schöffen fortwährend Milizen zur Hand seyn, um ihn vor unerlaubte Begegnungen zu schützen. Ferner sind von solchen Ortschaften nach jeder Richtung Patrouillen zu senden, um die Strafsen von allem Gesindel, von Marodeurs, u. s. w., zu säubern. Diese Patrouillen müssen wo möglich ein oder zwei Mann zu Pferd bei sich haben, sie sind berechtigt alle Verdächtige anzuhalten, und der Ortsbehörde zu überliefern, welche ihre Pässe untersuchen und dann das Weitere verfügen wird.

§. 52. Sollten in einem oder dem andern Dorfe Unordnungen entstehen, welche von der Miliz des Orts nicht gesteuert werden können, so sind die nächstgelegenen zu derselbigen Compagnie gehörigen Ortschaften verpflichtet, mit ihrer Miliz sogleich zu Hülfe zu eilen, wann sie von den Bedrängten dazu aufgefordert werden.

§. 53. Ist in dem beunruhigten Orte weder der Hauptmann noch sonst ein Officier anwesend, so müssen sich diese ungesäumt dahin begeben. Sie werden die Unordnung zu steuern suchen, und wenn ihnen dies nicht gelingen sollte, veranstalten, daß die nöthige Hülfe von andern und besonders von den übrigen zur Compagnie gehörigen Orten

herbeieile. Eben so haben sie für die Bewachung, und weitere Ablieferung der Verhafteten, so wie für die schleunigste Anzeige des Vorfalls an den Bataillons-Chef und Kreis-Director zu sorgen.

§. 54. Alle Anordnungen, welche dazu dienen können, die gute Ordnung in denjenigen Orten zu befestigen, deren Miliz-Mannschaft gemeinschaftlich eine Compagnie bilden, hat deren Hauptmann mit Zustimmung des Bataillons-Chefs zu treffen; der Letztere aber hat nur allein zu bestimmen, wenn eine Compagnie ausserdem versammelt werden soll, daß die im vorigen §. angedeuteten Veranlassungen statt finden. Die Versammlung der Compagnie selbst geschieht in der Regel im Mittelpunkte ihres Bereichs.

§. 55. Wie bereits im §. 24. festgesetzt worden; steht es nur dem Kreis-Director zu, die Versammlung eines Bataillons auf dem platten Lande und zwar durch den Chef desselben zu verfügen, jedoch wird diese überhaupt nur in den dringendsten Fällen, sonst aber auch bei den im §. 47 bemerkten Veranlassungen eintreten dürfen.

§. 56. Uebrigens wird der Bataillons-Chef den Dienst mit Berücksichtigung der von den Hauptleuten getroffenen Local-Anordnungen (§. 50. und 54.) in seinem Bataillone leiten, und besonders darauf halten, daß ihm über

alle in den einzelnen Compagnien sich ereignenden Fällen gehörig Bericht abgestattet werde.

§. 57. Eine besondere Bestimmung wird darüber vorbehalten, in wiefern die Gouvernements-Miliz zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit der Bürger-Miliz sich die Hand bieten soll: und unterliegt es keinem Zweifel, daß die Dienstleistungen der letzteren nach der Formation der erstern sich wesentlich vermindern werde.

T I T E L VII.

Von den Geld-Bedürfnissen und dem Kassen-Wesen.

§. 58. Es ist erforderlich, daß jedes Bataillon eine Kasse führe, aus welcher die etwa vorkommenden Ausgaben bestritten, oder nöthige Unterstützungen u. s. w. gereicht werden können. Die Mittel, um eine solche Kasse zusammenzubringen, sind bereits Titel I. §. 4. und Titel V. §. 29 angezeigt und es ist daher nur noch zu bestimmen, daß der Bataillons-Chef mit Zuziehung des Adjutanten und zweyer Hauptleute diese Kasse zu verwalten hat.

§. 59. Die Beiträge, welche die Titel I, §. 4. bezeichneten Personen wegen Befreiung von persönlichen Dienstleistungen zu entrichten haben, wird der Magistrat mit Berück-

sichtigung der Schwierigkeit des Dienstes, und der Vermögens-Umstände der Eximirten bestimmen.

§. 60. Der Anschlag dieser Beiträge ändert sich deshalb nach Verlauf von drei Monaten; damit aber nie eine willkürliche und unbillige Beschätzung eintreten kann: so wird hierdurch festgesetzt, daß der höchste Beitragssatz des begütesten Eximirten, nicht den doppelten Satz dessen übersteigen darf, welcher sich ergibt, wenn man die einzelnen Wachttage eines Miliz-Mannes, die derselbe innerhalb drei Monate geleistet hat, zu 2 Franken per Tag anschlägt, wonach also, wenn im Durchschnitt der einzelne Miliz-Mann binnen drei Monaten 15 Wachten leistete, der am höchsten besteuerte nach Ablauf des Quartals 60 Franken an die Kasse zu zahlen haben würde.

§. 61. Aus der Kasse werden beschafft: die Compagnie- und Bataillons-Strafbücher, die Trommeln und Bandeliere der Spielleute, und die Uniform derselben, die Wachtmäntel, und die Seitengewehre für diejenigen, welche ausser Stand seyn sollten, solche aus eignen Mitteln anzukaufen. Ferner werden aus der Kasse denjenigen Unterstützungen gereicht, die im Dienst erkranken, und nicht vermögend seyn sollten, sich auf eigene Kosten heilen zu lassen; endlich ist daraus er-

forderlichen Falls der Sold der Spielleute zu entnehmen, welche durch fast ununterbrochene Dienstleistungen an dem Betriebe ihres sonstigen Gewerbes gehindert werden.

§. 62. Die Kreis-Directoren sind verpflichtet die Kassen, nach Verlauf eines halben Jahres unter Zuziehung des Magistrats zu revidiren, und die Abschlüsse dem General-Gouvernemente vorzulegen. Die Rechnungen selbst aber sollen nach der Revision 14 Tage lang zur allgemeinen Einsicht in dem Archive des Magistrats bereit liegen.

T I T E L VIII.

Von der Kleidung und Bewaffnung.

§. 63. Es ist nicht die Absicht, die Bürger durch Festsetzungen kostspieliger Uniformen zu belästigen, und soll es daher jedem Miliz-Mann erlaubt seyn, zum Dienst in seiner gewöhnlichen Kleidung zu erscheinen, welche jedoch reinlich und nicht zerlumpt seyn muß. Wer einen blauen Rock besitzt, muß ihn im Dienste anziehen; so wie es eine unerläßliche Vorschrift ist, daß jeder zum Dienst einen *dreyeckigen* Hut tragen muß, an dem eine gelb, schwarz und weisse Kokarde befestigt ist.

§. 64. Wer aus früheren Zeiten mit einem Uniform-Rock versehen ist, kann sich dessen bedienen, wenn er nach den im folgen-

den §. enthaltenen Bestimmungen geändert ist.

§. 65. Es ist dem Dienste angemessen und der Würde der Officiere, Feldwebel und Unterofficiere entsprechend, daß sie sich durch eine Uniform auszeichnen. Jeder derselben hat sich also mit einer solchen Uniform zu versehen, welche bestehen soll: in einem blauen Leib-Rock mit rothem stehenden geschlossenen Kragen, und dergleichen runden Aufschlägen. Den Rock schliessen acht platte gelbe metallene Knöpfe in einer Reihe; die Schöße desselben sind blau gefüttert, aufgenähet und mit einem rothen *Paspelz* eingefasst. Ferner müssen blaue oder graue Beinkleider, Stiefeln, und dreieckige Hüte, mit schwarzen Federbüschen und den §. 63. beschriebenen Kokarden getragen werden.

§. 66. Die Officiere unterscheiden sich nach ihren Graden durch goldene *Epaulets*, so daß ein Obrister und Bataillons-Chef zwei *Epaulets mit Raupen*, der Hauptmann zwei *Epaulets mit Franzen*, der Lieutenant aber zwei *Epaulets, ohne diese*, trägt. Ausserdem tragen die Obristen statt der schwarzen, weisse Federbüsche.

§. 67. Die Feldwebel, Unterofficiere und Spielleute tragen die in §. 65. bestimmte Uniform, jedoch ohne Federbüsche auf den Hüten, und unterscheiden sich Erstere durch

goldene Litzen auf den Armen, die Spielleute aber tragen wie gewöhnlich blofs *Schwalben-Nester* auf den Schultern.

§. 68. Sollte ein sehr tüchtiger Unterofficier nicht vermögend seyn, die Anschaffungs-Kosten der vorgeschriebenen Bekleidung zu bestreiten: so ist ihm eine angemessene Beihülfe aus der Bataillons-Kasse zu verabreichen.

§. 69 Die Bewaffnung der Miliz in den Städten bestehet blofs aus einem tüchtigen rostfreien Seitengewehre, welches durchgängig an einem weissen Bandeliere über die Schulter getragen werden muß.

§. 70. Die Chefs werden für Gleichförmigkeit der Waffen möglichst sorgen, und veranstellen, dafs diejenigen, für welche wegen etwaniger augenblicklicher Unvermogenheit nach §. 61. die Waffen vorschufsweise aus der Kasse angeschafft worden sind, diesen Vorschufs zurückzahlen, bis wohin die Waffen gemeinschaftliches Eigenthum des Bataillons verbleiben.

§. 71. Auf dem Lande ist die Bewaffnung ganz die nämliche; doch sollen diejenigen, welche zu Pferde dienen, ausser den Seitengewehren auch Picken führen.

§. 72. Uebrigens kann die Miliz auf dem Lande den Dienst in runden Hüten, auch in den blauen Hemden, welche hier allgemein getragen werden, verrichten: die vorge-

schriebene Kokarde darf aber niemals fehlen, und es dürfen auch die Officiere nicht anders als in der bestimmten Uniform erscheinen.

TITEL IX.

Von der Vereidigung.

§. 73. Nach einer herkömmlichen Regel muß derjenige, welcher eine öffentliche Verpflichtung übernimmt, auch angeloben, seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nachzukommen. Deswegen hat auch die Bürgermiliz ein solches Angelöbnis abzulegen, und es soll nach Errichtung der Compagnien und Bataillone, unter näher zu bestimmenden Feierlichkeiten, die Mannschaft folgendes Angelöbnis ertheilen:

» Als Mitglied der Bürgermiliz zu N. N.
 » gelobe ich Gehorsam dem von den hohen
 » verbündeten Mächten eingesetzten General-
 » Gouvernement, und willige Folgsamkeit
 » den von demselben ausgehenden Verord-
 » nungen; ferner gelobe ich unbedingte Folg-
 » samkeit den Officieren und Obern der Bür-
 » germiliz, wie dies durch die Verordnung
 » vom (6ten April 1814) vorgeschrieben wird,
 » und werde ich mich, im Falle einer Ue-
 » bertretung derselben, den darauf stehenden
 » Strafen willig unterwerfen. «

§. 74. Dieses Angelöbnifs wird von jeder Compagnie besonders geleistet, und die darüber aufzunehmende Verhandlung soll, mit Beifügung der Namen derer, welche dasselbe abgelegt haben, in den Archiven des Magistrates, oder wenn es die Compagnie vom platten Lande betrifft, bei dem Kreis-Direktor niedergelegt werden.

T I T E L X.

Von der Dienstzeit.

§. 75. Die Zeit der Dienstleistung der Bürgermiliz ist unbestimmt und dauert so lange, bis eine Gouvernements-Verfügung sie begrenzen, einstellen und aufheben wird.

§. 76. Doch soll inzwischen jeder Miliz-Mann der das 56ste Jahr zurückgelegt hat, austreten können.

Aachen, den 6ten April 1814.

*Der General-Gouverneur
vom Nieder- und Mittel-Rhein,*

S A C K.

Vorschrift

über die

Verrichtung und Leistung des Dienstes

der

Bürger-Miliz,

besonders in den Städten.

(Beilage zu dem Reglement vom 6ten April 1814.)

Nicht allein um den Dienst der Bürgermiliz übereinstimmend zu machen, und die Ausdehnung desselben zu begrenzen, sondern vornehmlich um dahin zu gelangen, daß nicht allein dieser Dienst mit Nutzen verrichtet werde, sondern daß auch eine ordentliche Leistung desselben die der Miliz ohnehin schon gebührende Achtung noch mehr befestige, wird hiedurch zur allgemeinen und genauen Befolgung, für welche die Obersten und Bataillons - Chefs einstehen müssen, Nachstehendes festgesetzt:

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

TITEL I.

*Von dem Antheile der Bürgermiliz an dem
Wachtdienste.*

§. 1. Die Bürgermiliz ist verpflichtet, selbst bei Anwesenheit einer Garnison, einen Theil des Wachtdienstes zu dem §. 43. der Verordnung vom 6ten April 1814 angegebenen Zwecke, zu verrichten.

§. 2. Die Stärke der Wachten wird nach Anleitung des §. 44. dieser Verordnung durch den Magistrat, nach genommener Rücksprache mit den Obristen und Bataillons-Chefs, bestimmt; es muß dabei aber auf die möglichste Beschränkung des Dienstes Bedacht genommen werden.

§. 3. Eben deswegen soll die Bürgermiliz nur allein Ehrenposten stellen vor verweilenden oder durchreisenden fürstlichen Personen, und kommandirenden Generalen einer Haupt-Armee, dem General-Gouverneur und dem Gouvernements-Commissair, und nicht weniger soll die Miliz aller Transports, Commando's, Exekutionen und Escorten überhoben seyn, dafern nicht die Nothwendigkeit das Gegentheil gebietet.

§. 4. Beschwerden über zu große Ausdehnung des Dienstes werden zunächst an den Kreisdirector oder auch an den Gouvernements-Commissair gerichtet.

§. 5. Weder durch Krankheit noch unvermeidliche Abwesenheit kann ein Mitglied der Bürgermiliz von Leistung seines Dienstes gänzlich entbunden werden. Sollte aber ein augenblicklicher Aufschub des Dienstes eintreten müssen, so ist das Versäumte, sobald als möglich, nachzuleisten.

TITEL II.

Von der Art die Befehle zur Kenntniss der Mitglieder der Bürgermiliz zu bringen.

§. 6. Alle Befehle und Verordnungen, welche den Dienst der Bürgermiliz betreffen, werden von den Vorgesetzten derselben, in der Regel, zur Kenntniss der Obersten, Bataillons-Chefs, von diesen zur Kenntniss der Hauptleute, und von diesen wiederum durch die Feldwebel zur Wissenschaft der Lieutenants und Unterofficiere der Compagnien, durch letztere aber zur Kenntniss der Milizen gebracht, welche zu ihrer Korporalschaft gehören.

§. 7. Die Bataillons-Chefs, Hauptleute und Lieutenants werden durch die Adjudanten, die Unterofficiere und Milizmänner aber compagnienweise durch die Feldwebel zum Dienste kommandirt.

Die Hauptwacht bezieht stets der älteste der Officiere, welche zur Wacht kommandirt sind.

§. 8. Die Obersten und Bataillons-Chefs lassen eine Controlle über den Dienst der Bürgermiliz führen, so wie über alle Nachweisungen, welche von dem Zustande derselben eingereicht werden.



§. 9. Täglich werden in den gröfsern Städten ein Bataillons-Chef, in den mittlern ein Hauptmann und in den kleinern ein Lieutenant zur *du jour* kommandirt, welche nicht allein die Wachtparaden kommandiren, sondern für den ganzen Tag auch dahin zu sehen haben, dafs die Wachten ihre Schuldigkeit thun.

§. 10. Diese Officiere empfangen von dem Obersten oder ältesten Bataillons-Chef u. s. w. die Parole und den Befehl für den Tag, und theilen beides zur allgemeinen Kenntnifs dadurch mit, dafs sie Parole und Befehl, nach aufgezogener Wachtparade, den Officieren und Feldwebeln in die Schreiftafel dictiren, welche von jeder Compagnie anwesend sind.

§. 11. Nach ausgegebener Parole kommandirt der Adjutant den Wachtdienst für den folgenden, den übrigen Dienst aber für den laufenden Tag, welcher demnächst, so wie Parole und Befehl in der §. 6. angezeigten Art zur allgemeinen Kenntnifs gebracht wird.

§. 12. Von der Hauptwacht wird zum Empfang der Parole ein Unterofficier kommandirt, der alles genau aufzeichnen und dem wachthabenden Officier überbringen mufs, welcher demnächst wiederum verpflichtet ist, das, was die Thor- und andere Wachten angeht, diesen schriftlich bekannt zu machen.

§. 13. Bei jeder Compagnie sowohl, wie auf der Hauptwacht, mufs sich ein Ordnungsbuch befinden, in welches alle Parole und Befehle genau und richtig einzuschreiben sind. Der Bataillons-Chef revidirt diese

Bücher monatlich bei den Compagnien, der Officier *du jour* aber jeden Sonnabend das von der Hauptwacht.

TITEL III.

Von der Versammlung der Mannschaft zum Dienste.

§. 14. Der befehlshabende Officier wird, mit Rücksicht der darüber im Reglement sprechenden Bestimmungen, in der Parole befehlen, wann, wo und wie stark die Mannschaft erscheinen soll.

§. 15. Eine halbe Stunde vorher tritt die ausrückende und beordnete Mannschaft in dem Revier der Compagnie und zwar gewöhnlich vor der Wohnung des Feldwebels oder Hauptmanns an, um verlesen und insofern gemustert zu werden, daß jeder vorschriftsmäßig gekleidet und bewaffnet erscheint.

§. 16. Wird in dieser Art die ganze Compagnie versammelt, so müssen, von selbstredend, alle Officiere dabei seyn, von denen jedoch abwechselnd nur einer oder der andere beim Antreten seyn darf, wenn dies nur einen Theil der Compagnie betrifft.

§. 17. Sobald die Mannschaft nachgesehen ist, wird sie auf den Sammelplatz des Bataillons geführt, und zwar ohne daß die Trommelschläger dabei schlagen.

§. 18. Auf diesen Sammelplatz stellen die Compagnien sich nach der Nummer aneinander, und darf, wenn dies geschehen ist, nur der Bataillons-Chef kommandiren.

§. 19. Sollte es sich ereignen, daß eine **schleunige** Zusammenberufung der Mannschaft eintreten müßte, und diese nicht anders als durch die **Trommel** bewirkt werden könnte: so muß, wenn der **General-Marsch** geschlagen wird, ebenfalls jede **Compagnie** sich erst in ihrem **Reviere** stellen, um demnächst durch den **Hauptmann** auf den **Allarmplatz** des **Bataillons** geführt zu werden.

TITEL IV.

Von dem Aufstellen der Compagnien und Bataillone.

§. 20. Die **Mannschaft** tritt stets nach der **Größe** in **2 Glieder** an.

§. 21. Die **vollständige Compagnie** wird in **2 Züge** getheilt, von denen der **Erste** **24 Rotten**, der **Zweite** aber nur **23 Rotten** enthält.

§. 22. Jeder dieser **Züge** wird wiederum in **Sections** getheilt, deren **Keine** über **6 Rotten** und nicht unter **4 Rotten** stark seyn darf.

§. 23. Die **Unterofficiere** werden so vertheilt, daß auf jedem **Flügel** eines **Zuges** einer steht, **2** hinter dem **ersten Zuge**, und einer mit dem **Feldwebel** hinter dem **2ten Zuge**, mit **4 Schritt** Abstand vom **2ten Gliede**, sich befinden.

§. 24. Ist die **Compagnie** für sich versammelt, so wird der **Capitain** bestimmen, ob die **Officiere**, zur **Führung** der **Züge**, auf die **rechten Flügel** derselben treten sollen, in welchem **Falle** sodann die **beide**

Flügels-Unterofficiere hinter dem Officiere bleiben, jedoch ins 2te Glied treten müssen.

§. 25. Werden die Compagnien zum Bataillon nach ihrer Nummer (§. 18.) zusammengezogen, so tritt der Hauptmann stets auf den Flügel des ersten Zuges, und der nächste Officier auf den rechten Flügel des 2ten Zuges, der Lieutenant aber hinter den 1ten Zug. Dieses gilt von der 1sten bis 4ten Compagnie; bei der 5ten aber tritt der Hauptmann auf den linken Flügel des 2ten Zuges, welcher der 10te und letzte im Bataillon ist; der älteste Lieutenant auf den rechten Flügel des 1sten oder 9ten, und der zweite Lieutenant auf den rechten Flügel des 2ten oder 10ten Zuges.

§. 26. Wenn für die Folge die Führung besonderer Fahnen nachgegeben werden sollte: so müssen diese stets auf den rechten Flügel des 6ten Zuges, jedoch über den zu diesem gehörigen Officier oder Unterofficiere gestellt werden. Sie bezeichnen die Mitte des Bataillons, und sind beständig von einem Unterofficiere der ersten Compagnie zu tragen. Rechts und links des Fahnenträgers wird ein Unterofficiere zur Deckung des Paniers aufgestellt, welche die übrigen Compagnien abwechselnd geben.

§. 27. Der Bataillons-Chef ist beim formirten Bataillon stets vor der Mitte, der Adjutant aber immer hinter demselben.

§. 28. Sobald das Bataillon beisammen ist, und der

Chef desselben die Führung übernimmt, commandirt derselbe :

» Stillgestanden! «

worauf sich niemand mehr rühren darf und jeder an seinem Platze stehen muß.

§. 29. Um aber das Bataillon in einer graden Linie gut richten zu können, wird ferner commandirt :

» Punkte vor! «

worauf der Officier vom rechten Flügel, der Fahnen-träger aus der Mitte, und der Officier vom linken Flügel 2 Schritte aus der Linie heraustreten, um sich untereinander zu richten. Ist dies geschehen, so wird ferner commandirt :

» Officiers vor! «

worauf alle Flügel-Officiere in die schon bezeichnete Linie treten und sich schnell einrichten, welches dadurch geschieht, daß die über der Fahne stehende links, die unter der Fahne aber rechts sehen, um über diese hinweg den linken oder rechten Flügel-Officier ins Auge zu fassen.

§. 30. Der Bataillons-Chef steht dabei auf dem rechten Flügel, um dieser Selbstrichtung nachzuhelfen, weshalb auch die Officiere über der Fahne gleich wieder rechts sehen müssen, wenn sie links ihre Richtung genommen haben.

§. 31. Sind die Officiere sämtlich wohlgerichtet, so commandirt der Bataillons-Chef weiter :

» Richt Euch! «

worauf die Züge in die Linie rücken und sich einrichten.

TITEL V.

Von den Bewegungen und Märschen

§. 32. Alle Bewegungen von der Stelle, geschehen im natürlichen dem sogenannten Geschwind-Schritt von 108 in einer Minute,

§. 33. Die Bewegung kann :

a) aus der Flanke mit rechts- oder links-um, oder in Sectionen und Zügen rechts und links abschwenkend geschehen, und

b) auch im Front, durch Vor- oder Zurückgehen des ganzen Bataillons statt haben.

§. 34. Die Bewegung mit rechts- oder links-um bedarf ihrer Einfachheit wegen keiner Erläuterung; von dem Schwenken in Sections hingegen muß Folgendes bemerkt werden :

Es wird commandirt :

» Mit Sections rechts *schwenkt!* Marsch! «

Auf das Wort *schwenkt*, werden die Augen links geworfen, auf *Marsch* hingegen macht der rechte Flügelmann jeder Section rechts-um, und bleibt stehen; die übrigen Rotten hingegen treten an, schwenken und beschreiben so einen Bogen nach der rechten Seite, der so viele Schritte enthält als die Section Rotten. Ist diese Bewegung gemacht, so wird *Halt* commandirt, worauf die Augen wieder rechts geworfen werden.

Alsdann folgt wieder *Marsch!* worauf alles antritt, doch so, dafs die rechten Flügelleute der Sectionen sich immer decken.

Beim Commando :

» Mit Sections links *schwenkt!* *Marsch!* «

gelten die nämlichen Principien, nur dafs die linken Flügelleute der Section stehen bleiben und links-um machen; die rechten hingegen herum gehen, und die Augen nach der rechten Seite bleiben. Ist die Schwenkung vollendet, wird wiederum: *halt!* commandirt, worauf denn zum Antreten wiederum *Marsch!* folgt, um zur Richtung zu dienen. Ist das Bataillon weit genug gegangen, wird commandirt:

» Bataillon, *halt!* *Front!* «

Die Fahnen treten ein. Alles macht Front und dann wird, wie im Tit. IV angezeigt, gerichtet.

TITEL VI.

Von den Wachtparaden und dem Austheilen der Parole.

§. 35. Der Commandirende bestimmt die Stunde, in welcher die Mannschaft zur Wachtparade sich versammeln soll, und vor Ablauf derselben wird die Mannschaft aus den Revieren der Compagnien auf den Sammelplatz geführt.

§. 36. Die Compagnien rangiren in der Parade wie im Bataillon.

§. 37. Sobald die Parade formirt worden, tritt der

du Jour habende Officier vor die Mitte der Parade , und commandirt :

»Stillgestanden!«

sodann: *Richt Euch!* worauf in der angegebenen Art die Richtung nachgesehen wird.

Demnächst: *Parade, das Gewehr auf!*

§. 38. Ist dies geschehen, tritt er weg, und die anwesenden Trommelschläger schlagen Vergatterung; dann aber tritt der Adjutant vor die Parade und commandirt:

»Ober- und Unterofficier, vorwärts Marsch!« worauf diese vor die Mitte der Parade gehen. Ist dies geschehen, so theilt der Adjutant die Wacht ab, für welche vorher schon die Unterofficiere bestimmt seyn müssen, und commandirt dann:

»Ober- und Unterofficier, marschirt auf eure Posten!«

nach welchen diese sich sodann begeben.

§. 39. Sobald dies geschehen, marschirt die Wacht ab, indem der Adjutant sie in Zügen rechts abschwanken oder mit rechts-um abmarschiren läßt.

§. 40. Ist die Wacht abmarschirt, treten die Feldwebel und Officiere, welche von den Compagnien mit Empfang der Parole beauftragt sind, in eine Linie; der Officier du Jour aber empfängt die Parole und den Befehl für den Tag, und theilt beides mit, wie Tit. II §. 6 bemerkt ist.

TITEL VII.

Von der Handhabung des Seitengewehrs.

§. 41. Die antretende Mannschaft hat stets das Seitengewehr in die Scheide.

§. 42. Soll dasselbe aber entblößt und aufgenommen werden, erfolgt das Commando:

» Achtung! das Gewehr auf! «

und wird das Seitengewehr in drei Tempos aufgenommen. Auf das Wort: *Achtung*, tritt zur Angabe dieser Tempos der Flügelmann 2 Schritte vor, und die Mannschaft siehet auf ihn; beim ersten Tempo umfaßt die linke Hand die Säbelscheide, die rechte Hand aber das Gefäß des Säbels und entblößt diesen eine Spanne weit. Beim 2ten Tempo wird derselbe vollends und so gezogen, daß die Spitze aufrecht, die rechte Hand das Gefäß vor das Gesicht hält, beim dritten Tempo endlich wird das Gewehr zur rechten Seite dergestalt gezogen, daß das Gefäß an die Hüfte, die Säbelspitze aber an der rechten Schulter liegt. Auf diese Art wird dies Gewehr bei allen Paraden und in jedem Falle getragen, wo das Commando: *faßt's Gewehr an*, vorgegangen ist.

§. 43. Soll nach dieser Parade-Stellung geruhet und das Gewehr in Arm genommen werden, erfolgt das Commando:

» Gewehr in Arm! «

Auf dies Commando wird der Säbel von der rechten

Hüfte vor die Mitte des Leibes gebracht, so daß die Klinge im linken Arm ruhen, die linke Hand aber über die rechte gelegt werden kann.

§. 44. Soll endlich das Gewehr wieder in die Scheide gesteckt werden, so erfolgt das Commando:

» Achtung! das Gewehr ein! «

und wird dasselbe wieder in drei Tempos bewirkt. Auf das Commando: *Achtung!* tritt der Flügelmann ebenfalls zum Winken vor, und beim ersten Tempo wird das Gewehr so vor das Gesicht gebracht, daß die Haltung des Gewehrs, wie beim 2ten Griff, zum Aufnehmen ist, und umfaßt die linke Hand zu gleicher Zeit die Säbelscheide, um selbe zur Einsenkung des Gewehrs fest zu halten.

Beim 2ten Tempo wird das Gewehr bis auf den Grund in die Scheide gedrückt, und beim 3ten Tempo wird noch ein Schlag mit der rechten Hand auf das Gefäß gegeben, nach welchem die Hand wiederum rasch zur rechten Seite geht.

§. 45. Die Schwenkung in Zügen wird ganz nach den nämlichen Grundsätzen bewirkt, nur daß beim Rechts-Abmarsch auf das Commando:

» Mit Zügen, rechts schwenkt! «

der ganze Zug nach der rechten Seite herum schwenkt und dabei die Augen links hat. Sobald der Zug seine Schwenkung beendigt hat, commandirt der Officier, welcher bis dahin auf dem Flügel stand, und nur erst

während dem Schwenken vor die Mitte geht — *halt!* — worauf alles steht und die Augen wieder rechts wirft. Wenn alle Züge ihre Schwenkung vollendet und alle zugführende Officiere *halt!* commandirt haben, commandirt der Chef:

» Bataillon, Marsch! «

worauf zugleich alle Züge antreten. Soll das Bataillon links abmarschiren, erfolgt das Commando:

» Mit Zügen, links schwenkt, Marsch! «

§. 46. Während diesem Marsche bleiben die Officiere vor der Mitte der Züge, und führt beim links Abmarschiren den 10ten Zug jedesmal der Hauptmann, der auf dem linken Flügel desselben und des Bataillons stand. Der Lieutenant marschirt hinter ihm.

§. 47. Soll das in Zügen abgeschwenkte Bataillon die Linie wiederherstellen, so wird commandirt, im Fall dafs z. E. rechts abmarschirt war:

a) » Bataillon halt! »

b) » Mit Zügen links schwenkt, marsch! »

c) » Halt! Richt Euch! «

worauf von dem Bataillons-Chef die Richtung nachgesehen wird; wenn sie aber nicht gut seyn sollte, dadurch verbessert werden muß, dafs der Bataillons-Chef das im Tit. IV angegebene Verfahren beobachtet.

§. 48. Bei allen Schwenkungen gilt die einfache Regel: dafs zunächst dem stehenden Flügel kleinere

Schritte gemacht werden als auf dem herumgehenden; daß die Fühlung stets nach dem stehenden, die Richtung hingegen nach dem herumschwenkenden Flügel ist.

§. 49. Soll ein Bataillon in ganzer Front vorgehen, commandirt der Chef: » *Bataillon, vorwärts marsch!* « Auf das Wort *Vorwärts* gehen der Fahnenträger und die demselben zur Seite stehenden zwei Unterofficiere aus der Mitte acht Schritte vor, um den Tritt anzugeben. Auf das Wort *Marsch* aber tritt das ganze Bataillon gleichzeitig an, und richtet sich während dem Marsche nach der Mitte, in welcher, statt der auf das Commando *Vorwärts* ausgerückten Fahnen-Unterofficiere, drei andere von den schließenden Unterofficieren sich befinden müssen.

§. 50. Ist das Bataillon weit genug marschirt, commandirt der Chef:

» *Bataillon halt!* «

die Fahnen treten ein, und es wird gerichtet wie Tit. IV bemerkt ist.

§. 51. Soll das Bataillon zurückgehen, wird commandirt:

» *Ganze Bataillon, kehrt!* «

worauf Alles sich zugleich links herum drehet. Dann heißt es:

» *Fahnen vor!* «

worauf diese wiederum acht Schritte vorgehen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den Wachten.

TITEL VIII.

Allgemeine Bestimmungen für die Wachten.

§. 52. Alle Wachten, wozu auch im weitern Sinne die Patrouillen gehören, sind zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bestimmt. Die in diesem Dienst begriffene Bürger-Miliz wirkt darin eben so wie das Militair, sowohl unmittelbar, als auch auf Requisition der öffentlichen Beamten.

§. 53. Jede Wacht ist wenigstens so stark, daß auf jeden dazu gehörigen Posten drei Mann und auf einen bloßen Nachtposten zwei Mann kommen, welche zur Besetzung desselben sich gewöhnlich alle zwei Stunden, und nur ausnahmsweise bei strenger Kälte alle Stunden abzulösen haben. Es bleibt jedoch der Beurtheilung des Chefs der Bürger-Miliz überlassen, in erforderlichen Fällen auf einen Posten auch vier Mann und auf einen bloßen Nachtposten drei Mann nehmen zu lassen.

§. 54. Die Anzahl der Unterofficiere und Gefreiten hängt von der Stärke der Wacht und deren Obliegenheit ab. Um so wenig Gefreite, als möglich, zu bedürfen, können die Posten, welche nicht zu weitläufig stehen, sich untereinander aufführen, und wo die Hauptwacht nicht zu weit entfernt ist, die Miliz-Männer zum Melden miteinander abwechseln.

§. 55. Eine Wacht, welche bis neun Mann inclusive

unterm Gewehre hat, stellt sich in einem Gliede; bei zehn Mann und darüber in zweien Gliedern.

Neunzehn Rotten formiren blos einen Zng.

Zwanzig bis neun und dreisig Rotten werden in zwei Zügen und

Vierzig bis sechszig Rotten in vier Zügen formirt.

§. 56. Die Glieder bleiben geöffnet; der Officier tritt vor die Mitte, und zwei Schritte hinter ihn der Trommelschläger. Auf einer Unterofficier-Wacht muß der commandirende Unterofficier auf den rechten Flügel und der Trommelschläger rechts neben ihm treten.

§. 57. Der Befehlshaber einer Wacht ist für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in allen Stücken verantwortlich, und wenn gleich die Schildwachen eine besondere Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Postens haben, so bleibt der Befehlshaber der Wacht doch nur in so fern wegen der von jenen unterlassenen Pflichten vorwurfsfrei, als er selbige nicht allein über alles Erforderliche gehörig unterrichtet, sondern auch nach seiner Einsicht die passendsten Subjecte dazu gewählt und keine anwendbare Mafsregeln verabseumt hat, um selbige zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 58. Jeder Befehlshaber einer Wacht der Bürger-Miliz, welcher nicht von einer andern Wacht detachirt ist, — von deren Befehlshaber er in diesem Falle abhängt, — steht während seiner Function blos unter den Befehlen:

- a) des Gouvernements und bedingungsweise des Commandanten, als von welchem der Wachtdienst besonders ressortirt;
- b) des Obersten oder Bataillons-Chefs und
- c) des Stabsofficiers du Jour und des Rondeofficiers, welchem die Visitirung der Wacht obliegt.

Die übrigen Officiere der höhern Grade können zwar überhaupt von der Ordnung auf den Wachten Notiz nehmen, und sind sogar verpflichtet, wenn sie dienstwidrige Handlungen wahrnehmen, dem Chef des Bataillons davon Anzeige zu machen, haben aber den Wachten selbst keine Befehle zu ertheilen.

§. 59. Den Requisitionen der Polizei-Beamten müssen die Wachten der Bürger-Miliz in dem nämlichen Grade Genüge leisten, als dieses bei den Militair-Wachten der Fall ist, so wie solches auch von allen übrigen Requisitionen und Beistands-Gesuchen gilt.

§. 60. Sobald eine Wacht der Bürger-Miliz Nachricht erhält, dafs Feuer in der Stadt ist, und sich von der Richtigkeit überzeugt hat; so läßt sie von dem Trommelschläger der Wacht Feuerlarm schlagen, und damit die Meldung ganz gewiß geschieht, so schicken die Befehlshaber der beiden nächsten Wachten von dem Brandplatze einen Miliz-Mann

- 1) zum Gouverneur,
- 2) zum Commandanten,
- 3) zum Bürgermeister der Stadt und

4) zum commandirenden Officier der Feuerwacht, und lassen mündlich rapportiren, dafs und wo das Feuer ist; ausserdem schicken dieselben einen Unterofficier oder Gefreiten mit zwei oder vier Mann, nach Stärke der Wacht, zur Brandstelle, die vor der Hand und bis dahin, dafs die eigentliche Feuerwacht ankömmt, die Brandstelle besetzen, sich aber gleich nach Ankunft der Feuerwacht zu ihrer Wacht zurückbegeben.

§. 61. Alle Vergehungen, welche auf den Wachten vorkommen, müssen dem Rondeofficier sofort gemeldet werden, der solche in den erforderlichen Fällen sogleich dem Chef der Miliz anzeigt, und nur in dem Falle, wenn die Sache einen Aufschub leidet, blos auf den Wacht-Rapport bringen läfst. Der Chef aber muß, wenn es nöthig ist, dem Gouvernement, und besonders dem Commandanten, sogleich davon Anzeige machen lassen, und auf alle Fälle besorgen: dafs die Vergehungen in dem Rapport für das Gouvernement aufgeführt werden.

§. 62. Ein jeder Untergebene der Bürger-Miliz muß den ihm vom Befehlshaber derselben übertragenen Dienst übernehmen, und dessen Befehlen darin, ohne alle Widerrede, augenblicklich Folge leisten, auch den Aufträgen aus allen Kräften zu entsprechen suchen.

§. 63. Ohne Erlaubniß des Befehlshabers darf sich niemand von der Wacht, auch nur wenige Schritte,

entfernen. Besonders aber dürfen die Schildwachten ihren Posten weder eher ganz verlassen, als bis sie davon abgelöst werden, noch sich selbst zu andern Dienstverrichtungen weiter davon entfernen, als auf eine Distanz, bei der sie im Stande bleiben, die besondern Obliegenheiten ihres Postens ununterbrochen wahrzunehmen.

§. 64. Den Gefreiten liegt ob, die Posten aufzuführen, auch bei Patrouillen-Absendungen zu Arretirungen, bei Feuer-Commando's und dergleichen die untergebenen Mannschaften zu befehligen.

Ferner werden in der Regel die nöthigen Meldungen durch Gefreite gemacht, und durch sie auch die Rapporte auf die Hauptwacht gesandt.

§. 65. Die Wachten und Posten, so wie die Patrouillen von der Bürger-Miliz, haben in allen dahin gehörigen Dienst-Verrichtungen dieselbe Autorität, welche die Gesetze dem in gleichen Obliegenheiten begriffenen Militair zugestehen, weshalb auch alle Vergehungen gegen Wachten, Posten und Patrouillen der Bürger-Miliz in gleicher Art bestraft werden, als ob sie gegen das Militair verübt worden wären.

§. 66. Den wachhabenden Officieren der Bürger-Miliz wird, wo eine besondere Officier-Stube vorhanden ist, selbige zur Benutzung zugestanden, indem sie demungeachtet für Unordnungen verantwortlich sind, wenn dergleichen auf ihrer Wacht statt finden.

TITEL IX.

Von Aufziehen und Abziehen der Wachten.

§. 67. Wenn die aufziehenden Wachten andere Wachten passiren, so sind diese, sie mögen mit Militair oder der Bürgermiliz besetzt seyn, verbunden, ins Gewehr zu treten, wogegen die vorübergehenden Wachten das Gewehr anziehen und Marsch schlagen müssen.

§. 68. Wenn die neue Wacht sich der alten ungefähr auf vierzig Schritte genähert hat, so müssen beide das Gewehr anfassen und Marsch schlagen lassen.

Die neue Wacht marschirt der alten gegenüber auf; die Befehlshaber beider Wachten gehen aneinander, und der von der alten unterrichtet den von der neuen Wacht über alles Erforderliche, besonders über die etwa hinzugekommenen Instructionen. Hierauf treten die beiderseitigen Befehlshaber wieder gegen ihre Wachten, und commandiren zugleich:

» Rechts um — Marsch! «

worauf beide Wachten ihre Plätze wechseln, und auf das Commando:

» Halt! — Front! «

sich wieder gegenüber aufstellen.

§. 69. Nunmehr ernennt der Befehlshaber der neuen Wacht die Gefreiten zum Aufführen, und die erste Nummer der Posten, und commandirt sodann:

» Gefreite und Abloser vor! «

die Gefreiten beider Wachten, je nachdem selbige

zusammen abzulösen haben, treten nebeneinander; der von der neuen rechts dem von der alten Wacht, und die Ablöser zu ihren Gefreiten.

Nachdem die Posten genau instruirt worden sind, so wird commandirt:

» Abmarschirt! «

und für die Wacht:

» Gewehr in Arm! «

die Posten vor dem Gewehr lösen einander selbst ab.

§. 70. Die Posten überliefern sich untereinander genau, was sie zu beobachten haben, und wechseln dann ohne ein besonderes Commando abzuwarten.

Der Gefreite der neuen Wacht commandirt bei der Ankunft zur Ablösung:

» Halt! «

und zum Weggehen:

» Marsch! «

Wenn der letzte Posten abgelöst ist, so tritt der Gefreite der alten Wacht rechts von dem der neuen, und commandirt nun zum Abmarsch.

Wenn die Posten sich auf zehn Schritte einander genähert haben, so wird jedesmal zum Gewehr-Anziehen, so wie beim Abmarsch zum Gewehr in Arm, commandirt.

§. 71. Während die Posten ablösen, gehen die beiden Befehlshaber in die Wachtstube, und überliefern sich alles Erforderliche, besonders die Wachtbücher.

§. 72. Sind die Posten eingezogen, wozu der Gefreite blos commandirt:

» Tretet ein! «

so giebt der Trommelschläger der abgehenden Wacht das Zeichen durch das Anschlagen der Trommel.

Beide Befehlshaber lassen das Gewehr anziehen; die alte Wacht schließt, schwenkt und marschirt ab, wobei *Trupp* geschlagen wird.

Etwa fünfzig Schritte von der Wacht wird

» Halt! «

commandirt und

» Gewehr ein! «

wonächst die alte Wacht auseinander geht. Die neue Wacht tritt aus dem Gewehr, wann die alte Wacht etwa vierzig Schritt weit abmarschirt ist, auf das Commando:

» Tretet weg! «

§. 73. Bei schlechtem Wetter können diese Formalitäten abgekürzt werden, und die Wachten gleich ihre Plätze wechseln, ohne zuvor gegeneinander über aufzumarschiren. Auch ist es erlaubt, wenn die Ablöser lange ausbleiben, daß, sobald diese abmarschirt sind, die alte Wacht auseinander geht, bis auf den Befehlshaber, welcher so lange anwesend bleiben muß, bis die Posten eingekommen sind.

§. 74. Jedesmal, wenn die Stunde zum Ablösen da ist, wird solches von dem Bürger-Miliz vor dem Gewehr durch den Ruf:

» Abgelöst! «

angezeigt, worauf die Wacht ins Gewehr tritt, und die Ablösung in der oben bestimmten Art vor sich geht; wenn die letzten Posten einkommen, ruft die Schildwacht vor dem Gewehr:

» Heraus! «

und alsdann rangirt der Befehlshaber der Wacht, und läßt abtreten. Der Gefreite ist verbunden nach jeder Ablösung anzuzeigen, wenn er die Schildwachen nicht gehöriger Massen auf ihrem Posten angetroffen hat; auch dürfen ausser der Schildwacht vor dem Gewehr die übrigen Posten einander nie unaufgeführt ablösen.

TITEL X.

Von den Ehrenbezeugungen, welche die Wachten und Posten der Bürger-Miliz zu machen haben.

§. 75. Die Wachten der Bürger-Miliz treten heraus oder ins Gewehr: vor allen vorüberziehenden oder sich nähernden Wachtparaden und sonstigen Detachements, wenn letztere von einem Officier aufgeführt werden, sie mögen vom Militair oder der Bürger-Miliz seyn, und bei Aufzügen aller Art.

§. 76. *Honneurs* haben die Wachten der Bürger-Miliz zu machen:

- a) vor allen regierenden fürstlichen Personen;
- b) vor dem General-Gouverneur;
- c) vor dem Gouvernements-Commissair des Departements;
- d) vor jedem wirklich commandirenden General, und

zwar geschieht dies folgender Gestalt: Das Seitengewehr wird aufgenommen und angezogen, und die Officiere salutiren mit demselben; die Trommelschläger aber müssen Marsch schlagen.

Ferner werden *Honneurs* gemacht:

- e) vor dem Bürgermeister, wenn er die vorgeschriebene Auszeichnung seines Amtes trägt;
 - f) vor dem Commandanten der Stadt;
 - g) vor dem Chef der Miliz;
 - h) vor den du Jour- und Ronde-Officieren des Corps;
 - i) vor allen vorüberziehenden oder sich nähernden Wachten, Paraden und sonstigen Detachements, wenn letztere von einem Officier aufgeführt werden;
- In diesen fünf Fällen wird das Gewehr aufgenommen und angezogen.
- k) vor allen Aufzügen, und zwar wenn sich keine Escorte vom Militair oder der Bürger-Miliz dabei befindet, wird bloß herausgetreten, ohne das Gewehr zu ziehen.

§. 77. Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen bei Annäherung aller derjenigen, vor welchen die Wachten ins Gewehr zu gehen oder doch herauszutreten haben, zur rechten Zeit „heraus!“ rufen.

Sobald die Wacht herausgetreten ist, läßt der Befehlshaber selbige zuerst sich rangiren und richten, und dann erst, wenn es erforderlich ist, das Seitengewehr aufnehmen und anziehen.



Wird Marsch geschlagen und salutirt, so geschieht dies, während die Personen, welche es angeht, die Wacht passiren. Sind diejenigen, vor welchen ins Gewehr getreten wird, vorüber, so wird das Seitengewehr, auf Commando, eingesteckt, und weggetreten.

TITEL XI.

Von den Obliegenheiten der Schildwachten insbesondere.

§. 78. Nach dem Zapfenstreich, oder wenn es bereits finster ist, noch vor demselben, ruft die Schildwacht vor dem Gewehr diejenigen durch:

» Wer da! «

an, welche sich der Wacht nähern. Erhält selbige zur Antwort:

» *Officier du Jour der Bürger-Miliz,* « oder » *Ronde und Patrouille der Bürger-Miliz,* « so wird, wie weiter unten vorkömmt, » *heraus* « gerufen.

Ausserdem wird von dieser Zeit an bis zur Reveille vor niemanden » *heraus* « gerufen.

§. 79. Alle übrigen Schildwachten rufen in der vorbemerkten Zeit ebenfalls alle diejenigen durch

» Wer da! «

an, welche sich ihnen nähern, und ziehen vor niemanden, als vor Rondens und Patrouillen, das Gewehr an.

§. 80. Alles, was einer Schildwacht überliefert wird, muß selbige genau wahrnehmen, und in der Gegend; auf welche sie einwirken kann, nichts ent-

wenden oder beschädigen lassen, so wie überhaupt alle Excesse möglichst zu hintertreiben, und solche allemal zur Anzeige auf die *Wacht* zu bringen suchen.

§. 81. Wenn eine Schildwache ein ausgebrochenes Feuer gewahr wird, so muß sie sogleich Lärm machen, auch den dieserhalb von einem Nebenposten gemachten Lärm bis zur *Wacht* zu verbreiten suchen.

§. 82. Schildwachten vor Arrestanten müssen diesen keine andere Freiheiten gestatten, als ihnen zugestanden worden sind, und dürfen keinem Antrage eines Arrestanten ohne Befehl desjenigen, welcher die *Wacht* commandirt, willfahren.

§. 83. Die Schildwacht vor dem *Gewehr* muß den Tambour rufen, wenn es Zeit ist den Zapfenstreich oder die Reveille zu schlagen.

§. 84. Unter keinerlei Vorwand darf übrigens eine Schildwacht, so lange sie auf ihrem Posten ist, von irgend jemanden, er sey wer er wolle, Geschenke, sie bestehen in Geld oder Geldeswerth, bei Vermeidung zu erwartender nachdrücklichen Bestrafung, annehmen.

TITEL XII.

Von den Obliegenheiten der Thorwachten insbesondere.

§. 85. Die Thorwachten bezwecken insbesondere eine Unterstützung der Octroi-Einnehmer in ihren Dienstverrichtungen, und eine polizeiliche Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Reisenden.

§. 86. Die Thorwachten haben daher den Dienst-Requisitionen der Octroi-Beamten ein Genüge zu leisten , um diejenigen , welche sich der gesetzlichen Ordnung nicht gutwillig unterziehen wollen , dazu mit Gewalt anzuhalten.

§. 87. Die Schildwachten an der Stadtmauer u. s. w. so wie alle anderen , welche das Defraudiren zu verhüten haben , müssen dieser Obliegenheit genau nachkommen , und diejenigen anhalten und zur Ablieferung auf die *Wacht* zu bringen suchen , welche als Defraudanten verdächtig scheinen.

§. 88. Die Thorwachten müssen alle Reisenden genau zu beobachten suchen , selbige beim Ein- und Auspassiren examiniren , Verdächtige anhalten und der Polizei überliefern , auch dem Polizei-Präsidio von allen ein- und auspassirenden Reisenden in denen Fällen einen Rapport abstatten , in welchen solches von Seiten des Militairs geschieht.

§. 89. Die Schildwacht vor dem Gewehr hat alle Reisenden anzuhalten. Die Fußgänger darunter werden an den Befehlshaber der *Wacht* gewiesen , um sich von ihm in der *Wachtstube* examiniren zu lassen. Reisende zu Pferde und zu *Wagen* aber werden auf der Strafe examinirt , und hat die Schildwacht dieserhalb zu rufen :

» Officier oder Unterofficier heraus! «

§. 90. Wenn gleich die Examinirenden einer Seits sich der größten Höflichkeit zu befleißigen haben , um

von den Reisenden die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, so dürfen sie es doch nicht anderer Seits an Pünktlichkeit der Befolgung der dieserhalb besonders gegebenen Polizei-Befehle ermangeln lassen.

Wo Pässe von den Reisenden verlangt werden, sind selbige ihnen nicht allein abzufordern, sondern nach demselbigen ist auch das Signalement mit der Person, so wie jeder übrige in dem Passe bemerkte Umstand mit der Aussage des Reisenden zu vergleichen. Die sich dabei als verdächtig ergeben, müssen angehalten und der Polizei überliefert werden.

§ 91. Die Fragen, welche an die Reisenden zu richten, imgleichen die Art und Weise, wie die Meldungen darüber zu machen sind, und welche von besonders örtlichen polizeilichen Bestimmungen abhängen, müssen in einer besondern Instruction zusammengefaßt, und diese zur Richtschnur auf jeder Thorwacht befindlich seyn.

Es ist Pflicht des Chefs der Bürger-Miliz, dafür Sorge zu tragen, daß den Verfügungen des Gouvernements und den Requisitionen der Polizei-Behörde von den Thorwachten gehörig Genüge geleistet werde.

TITEL XIII.

Vom Schlagen des Zapfenstreiches und der Reveille.

§. 92. Zu welcher Zeit des Abends der Zapfenstreich geschlagen werden soll, hängt von der Bestimmung des Chefs ab. Die Reveille aber wird jederzeit bei Tages-

anbruch geschlagen, und zwar, wenn es so hell ist, daß ausserhalb der *Wacht*, Geschriebenes gelesen werden kann.

Der Trommelschläger, welcher den Zapfenstreich oder die Reveille schlägt, geht dabei, ohne alle Begleitung, bis auf ungefähr 150 Schritte von der *Wacht*.

T I T E L X I V .

Von der Hauptwacht der Bürger-Miliz und von den Rapports, welche sowohl an dieselbe als von ihr zu machen sind.

§. 93. Jeder Befehlshaber einer Wacht der Bürger-Miliz schickt Abends und Morgens zu der bestimmten Zeit einen schriftlichen Rapport auf die Hauptwacht.

Dieser Rapport muß alles dasjenige kurz und deutlich enthalten, was während der Zeit neues im Dienste vorgefallen ist: wohin besonders dasjenige gehört, was die ein- und auspassirenden Reisenden, die Arrestanten und allen etwaigen Unfug betrifft, wovon die Wacht Notiz genommen hat.

Auf dem Abend-Rapport müssen auch die Personen, welche die Wacht haben, namentlich verzeichnet stehen, so wie in dem Morgen-Rapport von den Ronden und Patrouillen, welche während der Nacht gethan worden sind, Meldung geschehen muß.

§. 94. Der Officier, welcher die Hauptwacht hat, läßt aus den einzelnen Rapporten einen Haupt-Rapport ausfertigen, und schickt ein vollständiges Exemplar davon an den Gouverneur, den Commandanten, den

Chef der Bürger-Miliz und den Ronde-Officier; an den Ober-Polizei-Beamten aber bloß einen Rapport von den aus- und einpassirten Fremden und von den vorgefallenen Arretirungen. Die Zeit, um welche diese Rapports an die Behörden eingereicht werden müssen, hängt von deren besondern Bestimmung ab.

TITEL XV.

Wie sich die Wachten bei den Arretirungen zu verhalten haben.

§. 95. Bei Arretirungen muß der wachthabende Officier oder Unterofficier mit aller Vorsicht verfahren, und solche nur dann veranlassen, wenn es die öffentliche und häusliche Ruhe und Sicherheit erfordert, oder die Wacht von einem Polizei- oder Criminal-Officianten oder von Gerichtswegen dazu requirirt wird.

§. 96. Wird eine Arretirung nachgesucht, so commandirt der wachthabende Officier oder Unterofficier einen Unterofficier oder Gefreiten nebst so viel Bürger-Miliz, als er nach den ihm mitgetheilten Nachrichten für nöthig hält.

§. 97. Die Commandirten arretiren, bei einem öffentlichen Auflauf, die sich auszeichnenden Ruhestörer, oder an dem ihnen bezeichneten Orte diejenigen Personen, die ihnen zur Verhaftung vorgewiesen werden, und überliefern sie dem Befehlshaber der Wacht.

§. 98. Militair-Unterofficieren und Soldaten werden bei ihrer Arretirung ihre Waffen, wenn sie welche

tragen, abgefordert, und wenn sie selbige nicht gutwillig abgeben, mit Gewalt abgenommen, und werden sie ohne Waffen transportirt.

§. 99. Die Wacht der Bürger-Miliz ist berechtigt, einen jeden, er sey vom Militair, oder Civil, ohne Unterschied des Standes, der die öffentliche oder häusliche Ruhe und Sicherheit verletzt, auf frischer That zu arretiren. Die Wacht muß jedoch, insofern der Ruhestörer kein Hauptverbrechen begangen, und entweder ein Officier vom Militair oder der Bürger-Miliz ist, oder dem Aeussern nach schon zum distinguirten Bürgerstande gehört, sich begnügen, wenn er ihr seinen Namen, Stand und Quartier angiebt, und von der weitem Störung abläßt.

Bei der Arretirung eines Militair-Officiers muß jedoch der zur Arretirung kommandirte Unterofficier, so viel als möglich, alles öffentliche Aufsehen vermeiden, und mit Schonung verfahren. Der Militair-Officier wird daher bloß von dem Unterofficier nach der nächsten Militair-Officierwacht begleitet, und an dieselbe überliefert, wobei der Officier, so lange er über die Strafse zu gehen hat, seinen Degen behält.

Wenn jedoch der Officier sich seiner Arretirung mit dem Degen widersetzen sollte, so wird ihm der Degen abgenommen, und er ohne solchen nach der nächsten Militair-Officierwacht gebracht.

§. 100. Auch darf sich keine Wacht in einen fürstlichen Pallast, oder in ein Gesandtschaftshaus, zu ei-

ner Arretirung ohne ausdrückliches Verlangen der fürstlichen Person, oder des Gesandten, oder auf Befehl des Gouverneurs, Commandanten, oder auf Requisition des Ober-Polizei-Beamten begeben.

§. 101. Wenn Officiere der Bürger-Miliz, wenn sie in Uniform sind, arretirt werden sollen, so muß dabei mit möglichster Schonung und Vermeidung alles Aufsehens verfahren werden. Selbige werden mit eben der Achtung behandelt, wie Militair-Offiziere, und werden sie daher bloß von dem Unteroffizier nach der Wacht begleitet, wobei sie gleichfalls ihren Degen behalten. Nur in dem Falle, wenn sie zu folgen sich weigern, oder sich ihrer Arretirung mit dem Degen widersetzen, wird ihnen solcher abgenommen.

§. 102. Den Unteroffizieren und den Bürgermiliz-Männern wird, bei ihrer Arretirung, wenn sie in Uniform sind, das Seitengewehr abgenommen.

Ausser Uniform werden sammtliche Mitglieder der Bürgermiliz jedem andern Einwohner des Civilstandes gleich geachtet.

§. 103. Sobald der Arretirte auf der Wacht eingetroffen ist, fertigen der wachthabende Offizier oder Unteroffizier einen Rapport an, welcher

- a) den Namen, Stand und Character des Arretirten,
- b) dessen Vergehen,
- c) Ort, Tag und Stunde der Arretirung, und
- d) Namen und Wohnung desjenigen, auf dessen

Requisition oder Anverlangen die Arretirung geschehen, enthalten muß.

§. 104. Ist es ein Militär-Unteroffizier und Soldat, der arretirt worden, so wird er mit diesem Rapport an die nächste Militär-Wacht abgeliefert.

Wenn die Arretirung eines Militär-Offiziers und dessen Ablieferung nach den Bestimmungen des § 99 erfolgt ist, so wird der Rapport an den Commandanten geschickt.

Sind Offiziere, Unteroffiziere und Bürger-Militz-Männer arretirt, so müssen sie so lange auf der Wacht bleiben, bis der Chef nach geschehener Meldung den Befehl giebt, sie weiter abzuliefern. Ist aber ihre Arretirung wegen eines Dienstvergehens geschehen, so werden sie an die Bürger-Militz-Hauptwacht abgeliefert, und dafelbst in die Arrestantenstube gesetzt.

§. 105. Jede Wacht, welche nicht die Bürger-Militz-Hauptwacht ist, schickt, mit Ausnahme der arretirten Personen nach geschehener Arretirung, einen Rapport an die Bürger-Militz-Hauptwacht, und diese

- a) an den Commandanten,
- b) an den Ober-Polizei-Beamten,
- c) an den Chef der Bürger-Miliz, und
- d) an den Ronde-Offizier derselben.

Wenn Mitglieder der Bürger-Miliz wegen Dienstvergehungen, die nicht auf Wachten begangen sind, zum Arrest gebracht worden, so fällt der Rapport an den Commandanten weg, und werden solche nur, wenn

es eine bloße Disciplinarstrafe ist, dem Chef des Corps und dem Ronde-Offizier gemeldet, und zwar, wann sie in Arrest gekommen, so wie auch, wann sie entlassen sind. Ist das Dienstvergehen zugleich ein Polizeivergehen u. s. w., so werden sie an die Polizei abgeliefert und sodann auch dem Ober-Polizei-Beamten gemeldet.

§. 106. Arretirungen können nur von der nächsten Wacht vorgenommen werden. Ist ein Auflauf in der Gegend der Wacht, so ruft sogleich der Bürger-Miliz vor dem Gewehr: „*heraus!*“ und die Wacht tritt so lange unters Gewehr, bis dem Auflaufe durch die von der Wacht commandirte Patrouille gesteuert und die Ruhe hergestellt ist.

TITEL XVI.

Von den Rondens und Patrouillen.

§. 107. Die Ronde hat die Bestimmung, daß durch selbige die Wachten und Posten in Ordnung und Thätigkeit erhalten werden sollen, und wird in den größern Städten von den Hauptleuten, in den kleinen Städten aber von den Lieutenants der Bürger-Miliz verrichtet.

§. 108. Der Ronde-Offizier hat alle eintretenden Unordnungen und Mißverständnisse auf den Wachten, so wie alle Anfragen derselben auf der Stelle möglichst abzumachen.

§. 109. Der Dienst des Ronde-Offiziers währt von einer Wacht bis zur andern, und nach Beendigung desselben hat der Offizier dem Chef der Bürger-Miliz einen schriftlichen Rapport einzureichen, worin alles

auf den *Wachten* vorgefallene Dienstwidrige kurz bemerkt, und mit den nöthigen mündlichen Erläuterungen begleitet wird.

Ist dergleichen nicht vorgefallen, so wird demohngachtet ein *Rapport* eingereicht, worauf dies bemerkt ist.

§. 110. Der *Ronde-Offizier* ist berechtigt, von der ersten *Wacht*, welche er besucht, einen Gefreiten und zwei Mann, wenn er es nöthig findet, bis zur nächsten *Wacht* mitzunehmen, und so bei jeder *Wacht* fortzufahren, wogegen er denn immer die Leute von der vorigen *Wacht* wieder entläßt, die als *Patronillen* zurückgehen.

§. 111. Wenn der *Ronde-Offizier* bei Tage, und vor der *Retraite*, sich einer *Wacht* nähert, so tritt selbige unter das *Gewehr*. Der *Befehlshaber* der *Wacht* rapportirt ihm, mit angefaßtem *Säbel*, ob im *Dienst* etwas neues vorgefallen ist.

§. 112. Wenn sich der *Ronde-Offizier* in der Zeit zwischen der *Retraite* und *Reveille* einer *Wacht* nähert, so antwortet er auf den Anruf

» Wer da? «

„ *Ronde-Offizier von der Bürger-Miliz!* “ worauf die *Schildwacht* vor dem *Gewehr* ruft:

» Steh *Ronde!* — *Heraus!* «

Beim *Antreten* ins *Gewehr* zeigt die *Schildwache* dem *Befehlshaber* der *Wacht* an, daß die *Ronde* da sey, und ruft nun derselben zu:

und auf die erfolgende Antwort:

« Patrouille von der Bürger-Miliz! »

ruft die Schildwacht:

» Steh Patrouille! Unterofficier heraus! «

Ein Unterofficier nebst 2 Mann von der Wacht treten dann ins Gewehr, und auf die Anzeige der Schildwacht, daß eine Patrouille da sey, ruft der Unterofficier:

» Avancier Patrouille! «

worauf der Anführer der Patrouille an den Unterofficier herangeht, und ihm die Parole giebt. Ist dieses geschehen, so gehen die ins Gewehr getretenen Mannschaften in die Wachtstube zurück, wohin sich auch der Anführer der Patrouille begiebt, und eigenhändig seinen Namen, Charge und Compagnie nebst der Stunde, in welcher er da gewesen ist, ins Wachtbuch einschreibt. Hat die Patrouille irgend etwas in Erfahrung gebracht, was zur Kenntniß der Wachten gehört, so muß der Anführer der Patrouille solches dem Befehlshaber der Wacht anzeigen.

§. 120. Wenn sich zwei Patrouillen begegnen, sie mögen vom Militair oder Bürger-Miliz seyn, so ruft derjenige Anführer, welcher die andere Patrouille zuerst bemerkt, an mit

» Wer da? «

der andere Anführer antwortet:

» Patrouille! «

und sodann passiren selbige einander, ohne weitere Formalität.

§. 121. Die Patrouillen halten sich bloß in den ihnen zum Durchgehen angewiesenen Revieren, und dürfen sich unaufgefordert in Tabagien und öffentliche Häuser nur dann begeben, wenn sie Schlägereien oder sonstige Unruhen gewahr werden.

TITEL XVIII.

Von dem Wachtdienste an öffentlichen Versammlungsorten, und insbesondere im Schauspielhause.

§. 122. Die Bürgermiliz ist verpflichtet, in den Schauspielhäusern und an andern öffentlichen Versammlungsorten, den zur Unterstützung der Polizei erforderlichen Wachtdienst in der Regel ausschliessend zu leisten.

§. 123. Zur Wacht im Schauspielhause und andern öffentlichen Versammlungsorten werden nur Officiere, Unterofficiere und Miliz-Männer gegeben, ohne Tamboure mit zu commandiren.

§. 124. Sowohl im Schauspielhause, als bei jeder andern öffentlichen Gelegenheit, wo ein Polizei-Officiant zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung die Direction hat, muß dessen Anordnungen von Seiten des commandirenden Officiers der Bürger-Milizwacht ein Genüge geleistet werden; es muß jedoch der dirigirende Polizei-Officiant nicht allein in einem angemessenen Rang-Verhältnisse mit dem Officiere stehen, welcher die Wacht der Bürgergarde commandirt, sondern es müssen auch seine Forderungen durch eine allgemeine Instruction begründet seyn, und nur in der Form einer Requisition angebracht werden.

» Avancier Ronde ! «

und wenn der Ronde-Offizier sich gehörig genähert hat, wird gefragt :

» Wer thut die Ronde ? «

Auf die erfolgte Nennung des Namens commandirt der Wachthabende :

» Fast das Gewehr an ! «

Der Ronde-Offizier geht an ihn heran, empfängt von ihm die Parole und die Meldung von dem, was auf der Wacht neues vorgefallen ist. Sobald der Ronde-Offizier abgeht, so entläßt er, nach §. 110, die von der vorigen Wacht mitgenommenen Mannschaften, und nimmt wieder neue mit, oder geht allein weiter.

§. 113. Uebrigens kann keine Ronde der Bürger-Miliz eine Militair-Wacht oder Militairposten revidiren, so wenig als umgekehrt eine Militair-Ronde solches mit Wachten und Posten der Bürger-Miliz thun darf.

TITEL XVII.

Von den Patrouillen.

§. 114. Die Patrouillen sind entweder gewöhnliche oder außerordentliche.

§ 115. A) Gewöhnliche Patrouillen werden von den Wachten abgeschickt, um während der Nacht die Posten zu revidiren, und zugleich die ihnen bestimmten Reviere durchzugehen, um auf Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sehen, und die Störung derselben zu hintertreiben, auch die Schuldi-

gen möglichst zur Kenntniß des Befehlshabers der Wacht zu bringen, und wenn es nöthig ist, zu arretiren.

§. 116. B) Ausserordentliche Patrouillen werden in dringenden Fällen sowohl in- als ausserhalb der Stadt gegeben, und für die vorhandenen Fällen mit besonderer Instruction versehen.

§. 117. Die gewöhnlichen Patrouillen bestehen aus einem Gefreiten und 2 Mann, und wenn es nöthig ist, aus einem Unterofficier und 4 Mann, nach Verhältniß der Stärke der Wacht, und nach Maafsgabe des sonstigen Erfordernisses.

Wie oft diese Patrouillen gehen müssen, hängt von dem besonders gegebenen Befehle ab.

§. 118. Wenn die Patrouille einen Posten der Bürgermiliz oder irgend eine Schildwacht vom Militair passirt, so ruft die Schildwacht:

» Wer da? «

Der Anführer antwortet:

» Patrouille von der Bürger-Miliz! «

worauf die Schildwacht erwidert:

» Patrouille, vorbei! «

und das Gewehr so lange anzieht, bis selbige vorüber ist.

§. 119. Kömmt aber die Patrouille an eine Wacht der Bürger-Miliz, so ruft die Schildwacht vor dem Gewehr:

» Wer da? «

§. 125. Die Anordnungen , welche im Schauspielhause und an andern öffentlichen Versammlungsorten vorzüglich von dem dirigirenden Polizei-Officianten ausgehen, betreffen : Die Anweisungen zur Aufstellung der erforderlichen Posten , und deren dienstliche Obliegenheiten, so wie die Anträge zur Verhaftung der die Ruhe und Ordnung störenden Subjecte.

§. 126. Mit allen diesen Anweisungen und Anträgen muß sich jedoch der dirigirende Polizei-Officiant immer an den Officier von der Bürger-Milizwacht wenden , und niemals an die Untergebenen , da diese in der Regel nur von dem Officier ihre Instruction zu erhalten und anzunehmen haben. In allen Fällen aber , wo eine augenblickliche Verhaftung geschehen soll , muß jeder Miliz-Mann auch der ihm directe geschehenen Aufforderung des Polizei-Officianten sogleich Genüge leisten, indem der letztere lediglich diese Maafsregel zu verantworten hat.

Nichts desto weniger ist jedoch auch sowohl der Officier als auch jeder Miliz von der Wacht der Bürger-Miliz befugt , diejenigen , welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören , ohne weitere Aufforderung , anzuhalten , wenn selbige sich der förmlichen Verhaftung durch den dirigirenden Polizei-Officianten entziehen könnten.

§. 127. Ausserdem haben die Individuen von der Wacht der Bürger-Miliz sich in denen Schranken zu halten , welche die speciel zu ertheilende Instruction

für jeden vorschreibt, und keine Anordnungen zu treffen, welche allein dem dirigirenden Polizei-Officianten obliegen. Dieser hat hingegen die innere Ordnung des Dienstes der Bürger-Milizwacht lediglich dem commandirenden Officier etc. derselben zu überlassen, und ist nur befugt, diesem die etwaigen Vergehungen der Bürger-Milizen, zur Abstellung und Veranlassung der erforderlichen Bestrafung, anzuzeigen, so wie es ihm hiernächst überlassen bleibt, die Beschwerde über die Wacht der Bürger-Miliz durch den Ober-Polizeibeamten zur Kenntniss des Chefs derselben und zu dessen Weiterer Veranlassung zu bringen.

§. 128. Die Theater-Direction hat alle polizeilichen Maafsregeln von dem dirigirenden Polizei-Officianten zu extrahiren, insbesondere aber haben sowohl der commandirende Officier von der Wacht der Bürger-Miliz, als auch der dirigirende Polizei-Officiant jedes Mitglied des Theater-Personals, welches in seinen Amtsverrichtungen unbefugter Weise gestört werden sollte, sogleich in Schutz zu nehmen.

§. 129. Wenn die gewöhnliche Wacht im Schauspielhause einer schnellen Verstärkung benöthigt seyn sollte, so wird solche, wenn Gefahr im Verzuge ist, von der nächsten Wacht requirirt, muß aber in Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, von der Hauptwacht der Bürger-Miliz gegeben werden.

Wenn von einer Militairwacht eine Verstärkung zu Hülfe kommt, so bleibt selbige zur Unterstützung der

Bürger-Milizwacht in Bereitschaft stehen , und tritt nur hinzu , je nachdem sie von dem dirigirenden Polizei-Officianten requirirt wird.

§. 130. Die Wacht beim Schauspielhause oder andern öffentlichen Versammlungen kommt dergestalt zusammen , daß selbige noch vor Eröffnung der Eingänge daselbst eintritt , und muß so lange auf ihrem Posten bleiben , bis die Zuschauer und Zuhörer auseinander gegangen sind.

§. 131. Die aufgestellten Posten verrichten ihren Dienst mit gezogenem Seitengewehre. Officiere und Unterofficiere ziehen solches zwar nicht , behalten jedoch , so wie die Posten , den Kopf bedeckt.

§. 132. Wenn Ablösungen oder Veränderungen der Posten nöthig sind , so müssen selbige in den Zwischen-Akten geschehen , um alle Störung zu meiden , was auch überhaupt die Milizen bei jeder Ausübung ihres Dienstes beobachten müssen.

§. 133. Wenn die Ruhe durch tumultuarische Auftritte unterbrochen werden sollte , so liegt dem dirigirenden Polizei-Officianten ob , *» im Namen des Gesetzes «* Ruhe zu gebieten. Der Befehlshaber von der Wacht der Bürger-Miliz hat sich aber entweder selbst , oder wo es erforderlich ist , durch Hülfe der nöthigen Mannschaften , der Ruhestörer zu bemächtigen , und selbige ohne Unterschied , ob sie vom Militair oder Civile sind , sogleich aus der Versammlung zu entfernen. Kleine Störungen hingegen , welche durch Zurecht-

weisung der Schuldigen gehoben werden können, müssen, ohne Aufsehen zu erregen, möglichst schonend, beigelegt werden.

TITEL XIX.

Von den Feuerwachten.

§. 134. Der Feuerwacht-Dienst soll von der Bürger-Miliz ausschliesslich versehen werden; wiewohl in Fällen, wo ein Feuer nahe bei einer Militairwacht ausgebrochen ist, diese vorläufig bis zur Ankunft einer Wacht von der Bürger-Miliz, das Feuer besetzen, das Militair-Commando aber gleich bei Ankunft der Bürger-Milizwacht wieder abgehen muss.

Der Feuerwacht-Dienst der Bürger-Miliz besteht vorzüglich in Aussetzung der erforderlichen Posten, zur Verhütung des Andrangs der nicht auf dem Brandplatz hingehörigen Personen, und zur Sicherung des geretteten Eigenthums.

Mit den Löschanstalten selbst hat aber die Wacht der Bürger-Miliz nichts zu thun.

§. 135. Der Feuerwacht-Dienst wird, wie alle übrige Dienste der Bürger-Miliz, von allen Abtheilungen derselben gleichmäfsig verrichtet.

Es werden dazu sämtliche Compagnien dergestalt in zwei Nummern abgetheilt, dafs die Compagnien, welche die erste Nummer haben, nach entstandenem Feuerlärm, auf das schnellste eine Feuerwacht nach der Brandstelle absenden; die Compagnie der zweiten Nummer aber eine eben so starke Feuerwacht in dem

Revier zur Ablösung bereit halten. Die Compagnien wechseln mit diesen Nummern am 1. jeden Monats.

§. 136. Die Stärke der Feuerwacht einer Compagnie ist, in Rücksicht der Miliz-Männer, nicht allgemein zu bestimmen, da selbige von der Anzahl der Compagnie abhängt; doch kommen dazu jedesmal, per Compagnie, zwei Unterofficiere; von den beinen Unterofficieren hat der eine den wirklichen Feuerwachtdienst, und der andere den Ordonnanzdienst bei derselben; jedem dieser Unterofficiere wird vom Compagnie-Chef ein Feuerwachtschein gegeben, welcher die Bemerkung enthält, zu welchem von beiderlei Diensten der Unterofficier bestimmt ist.

§. 137. Die Feuerwachten versammeln sich bei entstandenem Feuer bei denjenigen Unterofficieren, welche den wirklichen Dienst haben; worauf die Feuerwachten der Compagnien, welche die erste Nummer haben, mit Ausschluss der Ordonnanz-Unterofficiere, nebst den Ordonnanz-Unterofficieren derjenigen Compagnien, welche die zweite Nummer haben, sogleich nach der Brandstelle eilen, die andern aber sich zur Ablösung im Rivier bereit halten.

§. 138. Das Commando der Feuerwacht hat ein Bataillons-Chef oder Hauptmann, welcher dazu wöchentlich commandirt wird, und obgleich derselbe sich bemühen muß, der erste auf der Brandstelle zu seyn, so kann dieses doch öfters bei zu weiter Entfernung seiner Wohnung unmöglich seyn; weshalb allemal der Hauptmann, in dessen Compagnie-Revier Feuer ausbricht, zur Brandstelle eilen muß, um die ankommenden Feuerwachten sogleich anstellen zu können.

Sowohl die Unterofficiere, welche zum wirklichen Feuerwacht-Dienste, als auch die, welche zur Ordonnanz dabei commandirt sind, haben dem Hauptmann ihre Feuerwachtscheine abzugeben.

Hierbei muß sich der Officier diejenigen Feuerwachten bemerken, welche zu spät kommen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden

können, zu welchem Ende die Unterofficiere anzuzeigen haben, wer dabei gefehlt hat.

Der Hauptmann des Reviers behält nur so lange das Commando, bis der Bataillons-Chef oder Hauptmann, an welchem die Hauptwacht steht, ankömmt, dem er alles übergibt, und sodann abgehen kann.

Ist aber das Grundstück des Hauptmanns vom Revier, wo das Feuer ausbricht, selbst in Gefahr, so übernimmt der Lieutenant der Compagnie zuerst das interimistische Commando u. s. w.

§. 139. Kein Bürgermiliz, dem seine Dienstleistung einmal angewiesen worden ist, darf sich von seinem Posten entfernen, oder einen andern Dienst übernehmen, wofür die Unterofficiere verantwortlich sind.

Die Ordonnanz-Unterofficiere bleiben bei dem commandirenden Officier der Bürgerwacht, um dessen Befehle an die Feuerwachten zu bringen.

§. 140. Da die Leitung der speciellen Löschanstalten und alle dahin gehörige und damit in Verbindung stehende Anordnungen verfassungsmässig dem Ober-Polizei-Beamten zusteht, so ist die Feuerwacht der Bürgermiliz dessen besondern Anordnungen während dieses Dienstes untergeben. Der commandirende Officier von der Feuerwacht der Bürgermiliz hat dahin in allen Functionen dieses Dienstes den Anordnungen des Ober-Polizei-Beamten ein Genüge zu leisten.

§. 141. Der Dienst jeder Nummer der Feuerwacht soll in der Regel sechs Stunden dauern, und wenn es daher keinen Anschein hat, dass das Feuer in den ersten sechs Stunden ganz gelöscht seyn möchte, so schickt der commandirende Officier der Feuerwacht, eine Stunde vor Ablauf dieser Zeit, den Ordonnanz-Unterofficier ab, um die zur Ablösung bestimmte zweite Nummer einzuberufen, welche nebst den Ordonnanz-Unterofficieren der Compagnie von der ersten Nummer der Wacht, nebst den Ordonnanz-Unterofficieren der zweiten Nummer, nunmehr nach ihrem Compagnie-Revier zurückkehren, und sich bereit halten, im Falle

es nöthig werden sollte, nach sechs Stunden wieder zur Feuerwacht einzutreten.

Sowohl die Unterofficiere im wirklichen Feuerwachtdienste, als auch die Ordonnanz-Unterofficiere dabei, lassen sich bei der Ablösung ihre Feuerscheine zurückgeben.

§. 142. Werden Arretirungen nothwendig, so müssen selbige sogleich gehörigen Orts gemeldet werden, und die Verhafteten sind auf die nächste Wacht, sie mag vom Militair oder Bürgermiliz seyn, zu liefern. Nach dem Feuer muß aber auch dem Polizei-Präsidenten ein umständlicher schriftlicher Rapport davon gemacht werden, welcher zugleich ausser dem Namen, Stand oder Gewerbe des Arretirten, den Namen etc. dessen, der die Arretirung veranlaßt hat, die Wacht, wo der Arrestant abgeliefert ist, und die Gründe der Arretirung enthält.

§. 143. Wie lange die Feuerwacht in Activität bleiben soll, ist von dem Ober-Polizei-Beamten nach den Umständen zu bestimmen; die Ablösung der Posten in sich selbst aber bleibt, nach den hierin gegebenen Vorschriften, immer die Sache des commandirenden Officiers von der Wacht der Bürger-Miliz.

Aachen, den 6ten April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,
S A C K.

Nach dem §. 69 des Reglements über die Errichtung der Bürgermiliz soll die Bewaffnung derselben, soweit sie zu Fusse dient, durchgängig in einem Seitengewehr bestehen. Da indess die Anschaffung der Seitengewehre an manchen Orten, besonders auf dem platten Lande, vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte: so hat Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur festgesetzt, daß zwar das, an einem weissen Bandelier über die Schulter getragene Seitengewehr die Hauptwaffe bei der Bürgermiliz bleiben, jedoch, wo der Anschaffung der Seitengewehre besondere Hindernisse entgegen stehen, auch ge-

siattet seyn soll, die Pike oder Lanze zu wählen, in welchem Fall aber alsdann nach und nach für die vorschriftsmäßige Anschaffung der Seitengewehre zu sorgen ist.

Um aber auch bei dem Lanzenführen einige Gleichförmigkeit zu bewirken und zugleich allen den unangenehmen Folgen zu begegnen, welche gewöhnlich daraus entstehen, wenn eine Waffe nicht richtig und übereinstimmend geführt wird, sind folgende allgemeine Bestimmungen über das Exercicium mit der Pike oder Lanze gegeben :

1) Wenn die Mannschaft antritt, hat sie die Lanze an der rechten Seite, der Stiefel am Fuß ruhend. Der Arm, natürlich gestreckt, faßt die Lanze zwischen den Daumen und Zeigefinger. Oben bleibt sie an die Schulter gelehnt.

2) Bei Ehrenbezeigungen mit der Lanze fährt, auf das Commando: »*Achtung!* Ergreift die Lanze!*«* die Hand rasch aufwärts und greift die Lanze mit voller Faust, in der Höhe der rechten Schulter, an. Der Oberarm ruht längs der Lanze, den Ellenbogen an sie anschließend.

3) Soll nach dieser Paradestellung geruhet werden, so senkt, auf das Commando: »*Ruhet!*« der rechte Arm sich in natürlicher Bewegung an der Lanze herab und faßt sie, wie zu 1) angegeben worden.

4) Sollen Bewegungen gemacht werden und es wird commandirt: »*Marsch!*« so wird die Lanze etwas tiefer, als beim Antreten, mit der rechten Hand gefaßt, der Stiefel ein wenig vorwärts in die Höhe gehoben, daß die Lanz oben auf der Schulter ruhet und während des Marschirens nicht auf dem Boden anstoßen kann. Erfolgt das Commando: »*Halt!*« so wird die Lanze unverzüglich wieder auf die nämliche Art, wie zu 1) bemerkt worden, gefaßt.

Die mit Formirung der Bürgermiliz beauftragten Herren Beamten ersuche ich, obige Bestimmungen in den erforderlichen Fällen zur Ausführung zu bringen.

Koblenz, den 9ten März 1815.

Der General-Gouvernements-Kommissair,
S A C K.

B e r i c h t i g u n g .

Es ist die auf Seite 24, Zeile 5 von unten, angegebene Verfügung, die Kokarde betreffend, dahin abzuändern, dafs statt eine gelb, schwarz und weisse, jetzt blofs eine schwarz und weisse getragen werden mufs.

111

0

